

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	2
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis V/086/2025	4
Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge Stand: 01.10.2025 V/086/2025	5
Antrag 056_2023 - SPD - Re-Use-Kaufhaus Kaufbar V/086/2025	6
Antrag 050_2025 - SPD - Geförderter Wohnbau V/086/2025	8
Antrag 066_2025 - Erlanger Linke - Sicherung von Wohnungen V/086/2025	10
Antrag 078_2025 - FWG - Arbeitsmarktintegration Asylbewerber V/086/2025	11
TOP Ö 2.2 Aktuelle Entwicklungen zum Projekt „Gesund älter werden in Büchenbach-Nord“ (GÄWIN)	
Mitteilung zur Kenntnis 52/189/2025	15
TOP Ö 2.3 EJC Arbeitsmarktstatistik Berichtsmonat April 2025	
Mitteilung zur Kenntnis 55/108/2025	17
EJC Arbeitsmarktstatistik Berichtsmonat April 2025 55/108/2025	18
EJC statistische Monatsübersicht April 2025 55/108/2025	30
TOP Ö 2.4 Zwischenbericht zum Wirtschaftsjahr 2025 für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter	
Mitteilung zur Kenntnis 55/107/2025	48
TOP Ö 2.5 Werkstattbericht: Konzeptioneller Orientierungsrahmen zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit in Erlangen	
Mitteilung zur Kenntnis 50/146/2025	52
TOP Ö 3 Änderung der Besetzung der Grüne Liste-Fraktion im SGB-II-Beirat	
Beschlussvorlage V/085/2025	57
TOP Ö 4 Antrag der ödp-Fraktion Nr. 129/2023 vom 07.09.2023; Kinderarmut in Erlangen	
Beschluss Stand: 23.07.2025 V/082/2025	58
Antrag 129_2023 - ödp - Kinderarmut in Erlangen V/082/2025	66
TOP Ö 5 Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC)	
Beschlussvorlage 55/102/2025	67
Anlage 1 Entwurf Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb EJC 55/102/2025	70
Anlage 2 Synopse der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb EJC 55/102/2025	71
TOP Ö 6 Neukonzeptionierung Transportradverleih und Übertragung auf Erlanger Jobcenter	
Beschlussvorlage 55/110/2025	79

Einladung

Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC, Sozial- und EJC-Beirat

4. Sitzung • Mittwoch, 01.10.2025 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Die Abteilung "Betreuung und Sozialversicherung" - Präsentation
2. Mitteilungen zur Kenntnis
- 2.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge V/086/2025
- 2.2. Aktuelle Entwicklungen zum Projekt
„Gesund älter werden in Büchenbach-Nord“ (GÄWIN) 52/189/2025
- 2.3. EJC Arbeitsmarktstatistik Berichtsmonat April 2025 55/108/2025
- 2.4. Zwischenbericht zum Wirtschaftsjahr 2025 für den Eigenbetrieb
Erlanger Jobcenter 55/107/2025
- 2.5. Werkstattbericht: Konzeptioneller Orientierungsrahmen zur Umsetzung
des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit in Erlangen 50/146/2025
3. Änderung der Besetzung der Grüne Liste-Fraktion im SGB-II-Beirat V/085/2025
4. Antrag der ödp-Fraktion Nr. 129/2023 vom 07.09.2023;
Kinderarmut in Erlangen V/082/2025
5. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter
(EJC) 55/102/2025
6. Neukonzeptionierung Transportradverleih und Übertragung auf
Erlanger Jobcenter 55/110/2025
7. Anfragen - öffentlicher Teil

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 23. September 2025

STADT ERLANGEN

gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V

Verantwortliche/r:
Referat V

Vorlagennummer:
V/086/2025

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC	01.10.2025	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und EJC-Beirat	01.10.2025	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Beiliegende Tabelle des Bearbeitungsstandes der Fraktionsanträge zum 01.10.2025 zur Kenntnis.

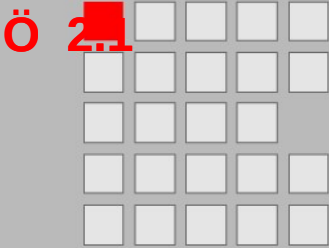
Anlagen: Anlage 01 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Anlage 02 Antrag SPD-Fraktion 056/2023
Anlage 03 Antrag SPD-Fraktion 050/2025
Anlage 04 Antrag Erlanger Linke 066/2025
Anlage 05 Antrag FWG 078/2025

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge zum SGA/WA-EJC am 01.10.2025

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in	Fraktion/Partei	zuständig	Betreff	Status
056/2023	27.04.2023	Hr. Dr. Dees, Hr. Dr. Heydenreich, Hr. Agha, Fr. Fischer, Hr. Dr. Richter, Hr. Bammes	SPD-Fraktion	V/EJC	Projekt Re-Use-Kaufhaus Kaufbar	offen
050/2025	05.05.2025	Hr. Dr. Dees, Hr. Bammes	SPD-Fraktion	V/50	Geförderter Wohnbau	offen
066/2025	30.06.2025	Fr. Stadlbauer Hr. Eitel	Erlanger Linke	V/50 mit VI	Sicherung von Wohnungen	offen
078/2025	01.08.2025	Fr. Wirth-Hücking, Hr. Moll	FWG	V/50	Übernahme wesentlicher Elemente des Regensburger Modells zur Arbeitsmarktintegration von Asylbewerbern in Erlangen	offen

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: 27.04.2023
Antragsnr.: 056/2023
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V/EJC
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Berichts Antrag zum Projekt Re-Use-Kaufhaus Kaufbar

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

von engagierten Personen aus dem Zentrum für Austausch und Machen (ZAM) wurde das Projekt Kaufbar ins Leben gerufen. Hierbei geht es um die Einrichtung eines attraktiven Re-Use-Kaufhauses für gut erhaltene Güter, Upcycling-Produkte, stimmiger Ladengestaltung und interessantem Sortiment. Vorbild sind dabei das Re-Use-Kaufhaus Retuna in Eskilstuna und das Gebrauchtwarenkaufhaus NochMall in Berlin.

Datum
27.04.2023

In Erlangen gibt es seit langem das Sozialkaufhaus vom EJC. Dieses ist allerdings in Angebot sowie Attraktivität des Einkaufens eingeschränkt. Daher ist folgerichtig im Klima-Aufbruch mit EK 6 'Reparieren statt Wegwerfen' eine Maßnahme beschlossen worden, die u. a. die Weiterentwicklung des Sozialkaufhauses zum Second-Hand-Kaufhaus 2.0 vorsieht, enthalten. Im Haushalt 2023 konnte auch bereits eine Stelle Upcycling Sozialkaufhaus geschaffen werden.

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
1 von 2

Die SPD-Fraktion stellt nun folgenden Antrag:

Die Verwaltung berichtet über das geplante Vorgehen und den Stand bei der Weiterentwicklung des Sozialkaufhauses zum Second-Hand-Kaufhaus 2.0 unter Einbezug der Ideen des Re-Use-Kaufhauses Kaufbar. Hierbei soll auf die verschiedenen Themenbereiche Soziales / Arbeitsmarktinstrument, Umwelt / Nachhaltigkeit / Kreislaufwirtschaft und Kultur eingegangen werden.

Freundliche Grüße

Dr. Philipp Dees
Fraktionsvorsitzender

Dr. Clemens Heydenreich
Sprecher für Soziokultur

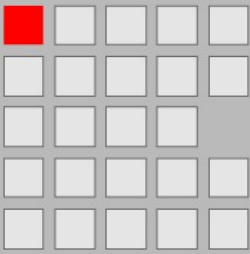
Munib Agha
Sprecher für Wirtschaft
und Arbeit

Valeria Fischer
Sprecherin für Kultur

Dr. Andreas Richter
Sprecher für Umwelt

Andreas Bammes
Sprecher für Soziales





SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen

Katja Rabold-Knitter

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

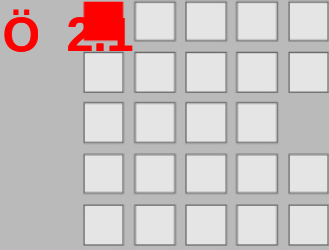
Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
27.04.2023

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
2 von 2





Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: 05.05.2025
Antragsnr.: 050/2025
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V / 50
mit Referat:

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag: Geförderter Wohnungsbau

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im letzten Jahrzehnt ist es durch konsequente Wohnungspolitik in Erlangen gelungen, dass nicht nur allgemein die Zahl der Wohnungen gestiegen ist, sondern gegen den Trend in Bund und Land auch die der geförderten Wohnungen. Gleichwohl bleibt die Nachfrage nach Wohnungen hoch, und gerade der Bedarf an geförderten Wohnungen nimmt sogar noch zu. Dies zeigt die stetig steigende Zahl an offenen Wohnungsanträgen von Haushalten mit geringem Einkommen. Gerade für diese Gruppe ist der Mangel an Wohnungen oft existenziell und kann auch massive soziale Folgewirkungen haben.

Datum
05.05.2025

Die Steigerung der Baukosten und die rasch und deutlich gestiegenen Finanzierungskosten haben die Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau massiv verschlechtert. Nun sind auch noch die Fördermittel für den geförderten Wohnungsbau massiv überzeichnet, auch, weil der Freistaat die Neubauvorhaben seiner eigenen Gesellschaft BayernHeim – die den Ersatz für die verkauften GBW-Wohnungen schaffen soll – aus diesen Fördermitteln finanziert. Aktuell werden daher nach unserer Information keine Förderzusagen mehr erteilt und auch kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn mehr genehmigt. In Erlangen sind dadurch Neubauvorhaben für eine höhere vierstellige Zahl geförderter Wohnungen akut gefährdet.

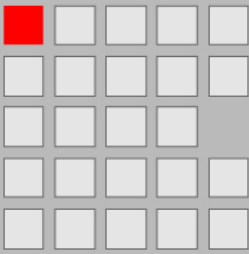
Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
1 von 2

Speziell für Erlangen kommt hinzu, dass nur wenige Flächen für Neubauvorhaben zur Verfügung stehen und auch die Nachverdichtungsmöglichkeiten begrenzt sind. Auch wenn es weiterhin gilt, diese Potentiale voll zu nutzen und damit weiter zusätzliche Wohnungen in Erlangen zu schaffen, müssen daneben Maßnahmen treten, im Bestand bezahlbare Wohnungen zu sichern. Es gilt zu verhindern, dass durch zunehmenden Mangel an bezahlbaren Wohnungen der soziale Frieden in Erlangen gefährdet wird.

Wir stellen deshalb folgenden Antrag:

1. Verwaltung und Gewobau stellen dar, wie sich der faktische Förderstopp durch den Freistaat auf geplante Neubauvorhaben für geförderte Wohnungen auswirkt, sowohl bei der Gewobau als auch bei städtischen und privaten Vorhaben wie beispielsweise Regnitzstadt, Siemens-Mitte oder Siemens-Campus (gegebenenfalls, soweit städtebauliche Verträge betroffen sind, dazu auch ergänzend in nichtöffentlicher Sitzung).



2. Die Stadt nutzt ihre Möglichkeiten über den Städtetag und die Gewobau über den Verband der bayerischen Wohnungswirtschaft, um eine Erhöhung der Fördermittel für den geförderten Wohnungsbau bzw. eine Finanzierung der BayernHeim jenseits dieser Mittel zu erreichen und so den faktischen Förderstopp zu beseitigen. Gleichzeitig sollte die aktuell hohe Nachfrage nach Fördermitteln genutzt werden, die Bindungsdauer des geförderten Wohnungsbaus zumindest massiv auszuweiten (wenn nicht gar abzuschaffen) und das Ablösen der Verpflichtungen auszuschließen.
3. Die Verwaltung entwickelt ein Konzept, um auch unter der Bedingung des faktischen Förderstopps ein ausreichendes Angebot an bezahlbarem Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen in Erlangen zu schaffen. Orientiert an den aktuellen und zukünftigen lokalen Herausforderungen sollen neue Wege und flexibel einsetzbare, zielgerichtete Instrumente entwickelt und etabliert werden. Bereits bestehende Maßnahmen sollen verstärkt und fortlaufend weiterentwickelt werden. Neben der Nutzung bestehender Förderstrukturen ist zu prüfen, inwieweit auch für vermietende Privatpersonen Möglichkeiten und Anreize geschaffen werden können, um sich aktiv an der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in Erlangen zu beteiligen.

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225

spd.fraktion@stadt.erlangen.de

www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum

05.05.2025

Ansprechpartnerin

Katja Rabold-Knitter

Freundliche Grüße

Dr. Philipp Dees
Fraktionsvorsitzender

Andreas Bammes
Sprecher für Soziales

Seite

2 von 2

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	30.06.2025
Antragsnr.:	066/2025
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	V / 50
mit Referat:	VI

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 30.06.2025

Antrag zur Sicherung von Wohnungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir beantragen:

Die Verwaltung entwickelt ein Konzept für Maßnahmen, um im Bestand bezahlbare Wohnungen zu sichern.

Begründung:

Die SPD-Fraktion hat in ihrem Antrag 050/2025 treffend die Situation beschrieben und nötige Maßnahmen begründet, wir zitieren diese Begründung hier leicht gekürzt:

„Die Nachfrage nach Wohnungen bleibt hoch, und gerade der Bedarf an geförderten Wohnungen nimmt sogar noch zu. Dies zeigt die stetig steigende Zahl an offenen Wohnungsanträgen von Haushalten mit geringem Einkommen. Gerade für diese Gruppe ist der Mangel an Wohnungen oft existenziell und kann auch massive soziale Folgewirkungen haben.

Die Steigerung der Baukosten und die rasch und deutlich gestiegenen Finanzierungskosten haben die Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau massiv verschlechtert. Nun sind auch noch die Fördermittel für den geförderten Wohnungsbau massiv überzeichnet, auch, weil der Freistaat die Neubauvorhaben seiner eigenen Gesellschaft BayernHeim – die den Ersatz für die verkauften GBW-Wohnungen schaffen soll – aus diesen Fördermitteln finanziert. Aktuell werden daher nach unserer Information keine Förderzusagen mehr erteilt und auch kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn mehr genehmigt. In Erlangen sind dadurch Neubauvorhaben für eine höhere vierstellige Zahl geförderter Wohnungen akut gefährdet.

Speziell für Erlangen kommt hinzu, dass nur wenige Flächen für Neubauvorhaben zur Verfügung stehen und auch die Nachverdichtungsmöglichkeiten begrenzt sind. Auch wenn es weiterhin gilt, diese Potentiale voll zu nutzen und damit weiter zusätzliche Wohnungen in Erlangen zu schaffen, müssen daneben Maßnahmen treten, im Bestand bezahlbare Wohnungen zu sichern.“

Gerne kann unser Antrag von Seiten der Verwaltung gemeinsam mit 050/2025 bearbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gabi Stadlbauer
(Stadträtin)

Lukas Eitel
(Stadtrat)

Herrn Oberbürgermeister

Erlangen, den 01.08.2025

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **04.08.2025**

Antragsnr.: **078/2025**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **V / 50**

mit Referat:

Übernahme wesentlicher Elemente des Regensburger Modells zur Arbeitsmarktintegration von Asylbewerbern in Erlangen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Florian Janik,

als Stadtratsgruppe der **Freien Wähler Erlangen** stellen wir folgenden Antrag zur Behandlung im zuständigen Ausschuss und im Stadtrat sowie ggf. zur Weiterleitung an die zuständigen Stellen:

Die Stadt Erlangen wird beauftragt, wesentliche Elemente des erfolgreichen Regensburger Modells zur Arbeitsmarktintegration von Asylbewerbern zu übernehmen und ein vergleichbares Konzept vor Ort umzusetzen.

Hierzu soll insbesondere:

1. **Ein lokales Integrationsnetzwerk** aus Stadtverwaltung, Arbeitgebern, Ausländerbehörde, Jobcenter, Bildungsanbietern und ehrenamtlichen Integrationslotsen eingerichtet werden.
2. **Frühzeitiger Arbeitsmarktzugang** für Asylbewerber mit Bleibeperspektive ermöglicht werden – in enger Abstimmung mit der Ausländerbehörde.
3. **Kooperation mit ortsnahen Unternehmen** gezielt ausgebaut werden, um reguläre Arbeitsplätze zu erschließen.
4. **Projektformate wie Job-Speed-Datings, Jobmessen und Betriebsbesichtigungen** organisiert werden, um Arbeitgeber und Bewerber effizient zusammenzubringen.
5. **Ein Monitoring- und Beratungsprozess** etabliert werden, um Erfolge, Herausforderungen und Verbesserungsbedarfe systematisch zu erfassen.

Einsparpotenzial

Geht man davon aus, dass wie im Landkreis Regensburg etwa 100 Personen aus dem Leistungsbezug in reguläre Beschäftigung wechseln, ergibt sich bei geschätzten 10.000–15.000 € Einsparung pro Person ein mögliches Einsparvolumen von **1–1,5 Mio. € jährlich**. Die Maßnahme kann sich somit innerhalb weniger Monate refinanzieren.

Begründung

Der Landkreis Regensburg hat mit seinem Modell gezeigt, dass durch pragmatische Kooperation und gezielte Vermittlungsinstrumente eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration von Asylbewerbern möglich ist.

In Erlangen befinden sich derzeit zahlreiche geduldete Personen, von denen viele arbeitsfähig sind, jedoch keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Durch ein koordiniertes Vorgehen könnten:

- **Arbeitskräfteengpässe in der lokalen Wirtschaft reduziert,**
- **die öffentliche Hand entlastet** (Einsparungen bei Sozialleistungen),
- **die Integration gefördert** und
- **die soziale Teilhabe gestärkt** werden.

Die Erfahrungen aus Regensburg – insbesondere die enge Zusammenarbeit mit Arbeitgebern und die frühzeitige Einbindung der Ausländerbehörde – sind auf Erlangen übertragbar und bieten eine realistische Chance auf messbare Erfolge.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Anette Wirth-Hücking
Stadträtin

Gez. Gunther Moll
Stadtrat

Anhang zum Stadtratsantrag

Erfolgsfaktoren und Umsetzungsdetails des Regensburger Modells

1. Struktur und Organisation

- **Projektkoordination durch das Landratsamt**
 - Zentrale Steuerung durch eine feste Ansprechperson
 - Direkte Abstimmung mit Ausländerbehörde, Jobcenter und Integrationslotsen
- **Feste Netzwerkpartner**
 - Arbeitgeber (lokale Handwerksbetriebe, Gastronomie, Pflege, Industrie)
 - Bildungsträger (Sprach- und Qualifizierungsangebote)
 - Ehrenamtliche Unterstützung (Sprachbegleitung, Bewerbungshilfe)

2. Vermittlungsansatz

- **Frühe Aktivierung:** Bereits vor Erhalt der Arbeitserlaubnis in gemeinnützige Tätigkeiten einbinden (z. B. kommunale Projekte, freiwillige Tätigkeiten)
- **Direkter Zugang zu Unternehmen:**
 - Job-Speed-Datings (mehrere Arbeitgeber, kurze Vorstellungsgespräche an einem Termin)
 - Jobmessen vor Ort in Unterkünften oder nahegelegenen Veranstaltungsräumen
 - Individuelle Betriebsbesichtigungen
- **Begleitende Unterstützung:**
 - Unterstützung bei Formalitäten (Aufenthaltsrecht, Arbeitserlaubnis, Versicherungen)
 - Koordination von Qualifizierungen (z. B. Sicherheitsunterweisungen, Sprachzertifikate, Berufsvorbereitungskurse)

3. Erfolgszahlen aus Regensburg / Schierling

- Hohe Zahl an erteilten Arbeitserlaubnissen (führend in der Oberpfalz)
- **Viele Bewohner von Notunterkünften** konnten in feste Arbeitsverhältnisse vermittelt werden

- Nachhaltige Beschäftigung besonders im Helferbereich (Produktion, Gastronomie, Landwirtschaft, Handwerk)
-

4. Übertragbarkeit auf Erlangen

- **Parallelen in der Ausgangslage:**
 - Ähnliche Zahl an arbeitsfähigen Geduldeten
 - Lokale Unternehmen mit Bedarf an Arbeits- und Fachkräften
 - Bereits bestehende Integrationsstrukturen, die gebündelt werden können
- **Einfache Skalierung:** Start mit Pilotphase (z. B. ein Stadtteil oder eine große Unterkunft) und schrittweise Ausweitung
- **Politische Signalwirkung:** Zeigt Handlungsfähigkeit und fördert Integration, Arbeitsmarkt und gesellschaftlichen Zusammenhalt

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Amt für Sport und Gesundheitsförderung

Vorlagennummer:
52/189/2025

Aktuelle Entwicklungen zum Projekt „Gesund älter werden in Büchenbach-Nord,, (GÄWIN)

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	30.09.2025	Ö	Kenntnisnahme	
Sportausschuss	30.09.2025	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und EJC-Beirat	01.10.2025	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC	01.10.2025	Ö	Kenntnisnahme	
Seniorenbeirat	17.11.2025	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Amt 50, Amt 43

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das Projekt GÄWIN (Gesund älter werden in Büchenbach-Nord) ist seit August 2021 im Amt für Sport und Gesundheitsförderung angesiedelt und wird vom GKV-Bündnis für Gesundheit mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20a SGB V gefördert. GÄWIN endet mit Ablauf der Projektförderung Ende Dezember 2025.

Das Projekt richtet sich an über 65-jährige Büchenbacherinnen und Büchenbacher, die selbständig wohnen und aus vielfältigen Gründen bisher wenige Berührungspunkte zu Angeboten im Stadtteil haben. Ziel ist, diesen Personen gesundheitsförderliches Verhalten zu ermöglichen und es zu stärken, indem gesundheitsfördernde Strukturen in Büchenbach weiterentwickelt werden.

Eine Maßnahme war die Entwicklung eines Stadtteilplans Büchenbach GESUNDHEIT für Ältere, der eine Übersicht der gesundheitsförderlichen Stadtteilangebote gibt. Seine Neuauflage kam im Juli 2025 in Umlauf.

Die Bedarfsermittlung des schwer erreichbaren Adressatenkreises wurde 2022 mit dem innovativen Instrument Rikscha plus geschultem Fahrer erfolgreich durchgeführt. Die partizipativ priorisierten Bedarfe waren: Etablierung des kostenlosen Rikscha-Angebotes, Angebot offener Treffs, Hilfen im Alltag. Alle drei Bedarfe konnten im Rahmen der Förderrichtlinien nicht unmittelbar umgesetzt werden.

So etablierte sich das kostenlose Rikscha-Mitfahrt-Angebot als ehrenamtliche, autarke Maßnahme. Es erhielt den Bayerischen Präventionspreis, die Nachhaltigkeitsförderung der Stadt Erlangen, den Siemensförderpreis und ist für den Deutschen Engagementpreis 2025 nominiert.

GÄWIN fokussierte sich anschließend darauf, dem Bedarf der Offenen Treffs mit einem „Offenen Gesundheitstreff“ zu begegnen. Dieses Interventionsprogramm findet einmal monatlich statt und hat im Durchschnitt 14 Teilnehmende. Niedrigschwellig werden gesundheitsförderliche Themen zu Bewegung, Ernäh-

rung, Entspannung in Theorie und Praxis adaptiert an den Adressatenkreis angeboten.

Durch zirkuläre Bedarfsabfragen wurde zusätzliche die niedrigschwellige Maßnahme des „Spaziergang Plus“ (d.h. eine angeleitete Spaziergangsgruppe inkl. Gymnastik) einmal wöchentlich etabliert, an der durchschnittlich 13 Adressaten teilnehmen.

Im Rahmen des Projekts fanden außerdem Schulungen für Gesundheitsbotschafterinnen und Gesundheitsbotschafter statt. Diese im Stadtteil verankerten Personen, teils aus der Peer-Gruppe des Adressatenkreises, informieren und motivieren diesen, an den benannten und weiteren Stadtteilangeboten teilzunehmen.

Die im Projekt entwickelten Angebote erreichen die Adressatengruppe erfolgreich und sind in Bezug auf die Erhaltung der Gesundheit und damit auch Lebensqualität und Selbstständigkeit im Alter von hoher Relevanz. Sie stellen eine sinnvolle Verknüpfung mit bestehenden Ansätzen der Quartiersarbeit zur Stärkung der sozialen Teilhabe dar.

Für die Nachhaltigkeit der Angebote wurden daher Gespräche mit diversen Akteuren geführt. Die Abteilung für Alters- und Generationenfragen des Sozialamtes sowie die vhs planen in Kooperation den „Offenen Gesundheitstreff“ in reduzierter Anzahl in eine bestehende Vortragsreihe zu integrieren. Der „Spaziergang Plus“ soll einmal wöchentlich fortgeführt werden. Als Träger hat sich auch hier die Abteilung für Alters- und Generationenfragen bereit erklärt. Das Amt für Sport und Gesundheitsförderung plant die Beantragung von Drittmitteln für die Weiterführung

Ebenso sind die Stadtteilwerkstatt 56nord, die Kirchengemeinde Martin-Luther und eine ehrenamtliche Übungsleitung interessiert, sich personell einzubringen bzgl. Flyerverteilung, Übernahme einer Vortragseinheit.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
EJC

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/108/2025

EJC Arbeitsmarktstatistik Berichtsmonat April 2025

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC	01.10.2025	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und EJC-Beirat	01.10.2025	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Anlagen: EJC Arbeitsmarktstatistik Berichtsmonat April 2025
EJC statistische Monatsübersicht April 2025

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Arbeitsmarktstatistik des Erlanger Jobcenters

Berichtsmonat April 2025

erlangen.de/jobcenter

Reihentitel

05/2025



Stadt
Erlangen

Inhalt

Inhalt 2

1	Aktuelles aus dem Jobcenter	3
1.1	Blick auf die Zahlen	3
2	Grundlagen des Berichts	5
2.1	Berichtsformat	5
2.2	Beschreibung der Monatsübersicht	5
2.2.1	Grunddaten	6
2.2.2	Kennzahlen nach § 48a SGB II	6
2.3	Die Struktur der Bedarfsgemeinschaften und der Personen	8
2.3.1	Bedarfsgemeinschaften	8
2.3.2	Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen	8
2.3.3	Zugang und Abgang von Personen	9
2.4	Integrationen und Erwerbstätigkeit	9
2.4.1	Integrationen	9
2.4.2	Integrationen in geringfügige Beschäftigung	10
2.4.3	Erwerbstätige Personen	10
2.4.4	Grafiken zu Integrationen	10
2.5	Förderungen	10
3	Impressum	12

1 Aktuelles aus dem Jobcenter

1.1 Blick auf die Zahlen

Unter Grundlagen des Berichts werden die Berichtsform und die Hintergründe der Zahlen vorgestellt. Eine Analyse der Zahlen erfolgt in diesem Kapitel. Für neue Leserinnen und Leser dieses Berichts empfiehlt es sich, die Lektüre mit Kapitel 2 zu beginnen.

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im April 2025 lag bei 2634 und sinkt leicht gegenüber dem Vormonat. Gegenüber dem Vorjahr sank die Anzahl um 71 Bedarfsgemeinschaften. Dies bedeutet einen Rückgang um 2,6%. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit einem Haushaltsvorstand unter 25 Jahren steigt gegenüber dem Vorjahr um 4 auf 192. Dies bedeutet ein Anstieg von 2,1 Prozent. Im April 2025 sind 3461 erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen im Erlanger Jobcenter gemeldet. Das sind 125 weniger als im gleichen Monat des Vorjahres. Gegenüber dem Vormonat März 2025 ging die Anzahl um 0,7% (25 Personen) zurück.

Der Bestand an langzeitleistungsbeziehenden Personen steigt weiterhin im Jahresvergleich. Der hohe Zuzug von Personen aus der Ukraine im Jahr 2022 ist wie angekündigt dafür verantwortlich. Die Fluchtbewegung aus der Ukraine führt dazu, dass der Anteil der langzeitleistungsbeziehenden Frauen stark gestiegen ist (Register Überblick, Zeile 42 – Langzeitleistungsbeziehende -Frauen). Auch bei Männern ist ein Anstieg erkennbar. (Plus 10,2 %)

Eine langzeitleistungsbeziehende Person muss mindestens 21 Monate während der letzten 24 Monate im Leistungsbezug sein.

Die Zahl der Personen im Langzeitleistungsbezug ist im April 2025 auf 2196 gestiegen. Daraus ist zu schließen, dass 63,4 % der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen im Langzeitleistungsbezug sind.

Der Anteil an erwerbstätigen Personen beträgt 19,0 %. 390 Personen im Bürgergeldbezug sind darunter sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Dies entspricht 11,3 % der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen.

Die Integrationsquote (K2) sinkt leicht gegenüber dem Vorjahresmonat. In der Betrachtung der letzten 12 Monate wurden 630 Personen integriert. (Mai 2024 – April 2025). Der Frauenanteil an diesen Integrationen im Verlauf von 12 Monaten liegt bei 43%.

Der Bestand an geförderten Personen steigt gegenüber dem Vorjahr um knapp 40% an.

Die Anzahl der Förderungen von Sprachkursen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge steigt ebenfalls über das Niveau des Vorjahres.

Ab dem Berichtsjahr 2025 werden nur noch laufende Fördermaßnahmen aus dem Bereich berufliche Rehabilitation und berufliche Weiterbildung gemeldet. Diese Förderungen obliegen ab dem 01.01.2025 der Agentur für Arbeit.

2 Grundlagen des Berichts

Das Erlanger Jobcenter als kommunaler Eigenbetrieb berichtet im Werkausschuss über die aktuellen Entwicklungen und Zahlen zum Bürgergeld.

2.1 Berichtsformat

Die Berichterstattung basiert auf den offiziellen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit, die nach Kapitel 7 SGB II die Aufgabe der Statistik und Forschung zum Bürgergeld innehat.

Das Erlanger Jobcenter übermittelt monatlich Bestands- und Verlaufsdaten, aus denen sich die Statistiken für Erlangen speisen. Veröffentlicht werden die Daten in allgemeinen Statistiken oder Vergleichen zum Beispiel unter <http://www.statistik.arbeitsagentur.de> oder unter www.sgb2.info

Besondere Auswertungen des Erlanger Jobcenters können über den Statistikservice Süd-Ost in Nürnberg als Einzelauswertungen oder als regelmäßige Berichte angefordert werden.

Für diese Berichtsreihe wird vom Statistik-Service eine Monatsübersicht erstellt in der folgende Tabellenblätter enthalten sind:

- Impressum
- Überblick
- Struktur BG-ELB
- Integrationen, Erwerbstätigkeit
- Grafik Integrationen
- Förderung
- Methodische Hinweise des Statistik-Services zu den Auswertungen

Dieser Zahlenbericht geht Ihnen mit diesem Arbeitsmarktbericht zu.

Dies ermöglicht eine Standardisierung des Berichtswesens und lässt eine Vergleichbarkeit und Standortbestimmung des Jobcenters zu.

2.2 Beschreibung der Monatsübersicht

Das Arbeitsblatt beinhaltet einen Überblick zu den Eckwerten des Jobcenters im Berichtsmonat. Die Daten werden mit einer Wartezeit von drei Monaten veröffentlicht. Nach dieser Wartezeit werden die Daten festgeschrieben und bleiben unverändert. Diese Verzögerung dient dazu, die Daten möglichst vollständig zu erfassen, sie zu plausibilisieren, zu analysieren und schließlich zu

veröffentlichen. Dies ist ein Standardprozess in der Statistik. Lediglich das Merkmal der Arbeitslosigkeit wird ohne Wartezeit jeweils zum Monatsende veröffentlicht.

2.2.1 Grunddaten

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und die darin enthaltenen Personen unterteilt in erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Nichterwerbsfähige Personen sind zumeist Kinder unter 15 Jahren aber auch ältere Personen die aufgrund ihres Alters (über dem Renteneintrittsalter) oder aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht als erwerbsfähig gelten aber in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer erwerbsfähigen Person leben. Die Entwicklung dieser Zahlen wird in den weiteren Spalten angegeben. Die Werte des Vormonats und die des Vorjahresmonat werden jeweils in Prozent und in absoluten Zahlen wiedergegeben.

In der nächsten Zeile wird die Anzahl der Arbeitslosen erwerbsfähigen Personen des Rechtskreises SGB II angegeben. Diese Anzahl ist ein Anteil aller erwerbsfähigen Personen im Jobcenter.

Die Quote darunter ist eine Berechnung aus der Anzahl der vorher oben genannten Arbeitslosen im Zähler und der Anzahl aller zivilen Erwerbspersonen in Erlangen im Nenner. Auch bei diesen Werten finden Sie Vergleiche zu dem Vormonat und dem Vorjahr.

2.2.2 Kennzahlen nach § 48a SGB II

Die Kennzahlen nach § 48a SGB II sind monatliche Statistiken, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für alle Jobcenter veröffentlicht. Sie messen, wie gut die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die drei Ziele umsetzen:

- K1 Verringerung der Hilfebedürftigkeit,
- K2 Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und
- K3 Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Diese Kennzahlen werden als Zielindikatoren für die Steuerung des Erlanger Jobcenters durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales (StMAS) als Fachaufsicht genutzt.

Die Zielwerte für das Jahr 2025 mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sind Folgende:

- K1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit: Kein Zielwert. Lediglich Monitoring
- K2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit: Zielwert 2025 ist erreicht, wenn die Integrationsquote höchstens um 7,3 % im Vergleich zum Vorjahr sinkt.

- K3: Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug: Zielwert für 2025 ist erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden im Vergleich zum Vorjahr höchstens um 11,9 % steigt.

Das Ziel der Gleichstellung von Mann und Frau im Bürgergeld wurde erneut in die Zielvereinbarung übernommen. Dabei werden folgende Indikatoren beachtet:

- die Mindestförderquote für Frauen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i.V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III,
- die spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstyp

Folgende Ziele sollen damit weiterhin verfolgt werden:

- die Hilfebedürftigkeit von Frauen soll verringert oder überwunden werden und
- die Integration von Frauen in Erwerbstätigkeit soll verbessert werden.

Das Integrationsziel ist erreicht, wenn sich der Abstand der Integrationsquote von Frauen im Vergleich zur Integrationsquote der Männer im Vergleich zum Vorjahr verringert.

Zur Erreichung dieser Ziele wird u. a. eine an der Bedarfsgemeinschaft orientierte ganzheitliche Beratung von Frauen sowie ein besonderes Augenmerk auf Erziehende mit Kindern unter drei Jahren angeregt.

Für dieses Ziel werden in der Übersicht die nach Geschlechtern differenzierten Zahlen und Quoten angegeben.

Die Aufteilung aller erwerbsfähigen Personen nach Geschlecht, im Anschluss die anteilige SGB II Quote nach Männern und Frauen. Darunter wird die Kennzahl K2 sowie die Hilfskennzahl K2E1, die Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung von jeweils Männern und Frauen aufgeführt.

Zuletzt auf diesem Register die erwerbstätigen Personen die neben ihrem Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit oder Selbständigkeit Bürgergeldleistungen beziehen.

Die Kennzahlen basieren auf Daten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit und werden monatlich aufbereitet und um Visualisierungsmöglichkeiten ergänzt. Der Vergleich der Jobcenter ist unter www.sgb2.info abrufbar.

2.3 Die Struktur der Bedarfsgemeinschaften und der Personen

Das zweite Tabellenregister mit der Bezeichnung Struktur BG-ELB enthält Details zu den Bedarfsgemeinschaften und den darin lebenden Personen. Diese Daten werden ebenso mit einer Wartezeit von drei Monaten veröffentlicht. Weitere Details, Daten und Vergleiche sind in den Jobcenter Eckwerten auf den Seiten der Statistik der Arbeitsagentur zu finden. ([Link](#))

2.3.1 Bedarfsgemeinschaften

Im Bürgergeld bildet eine Bedarfsgemeinschaft die Grundlage für die Berechnung der passiven Leistungen des Bürgergeldes, die an berechtigte Personen ausbezahlt wird. Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften sind Personen im gleichen Haushalt die der Kernfamilie angehören. Generationsübergreifende Haushalte können, auch wenn sie gemeinsam wohnen in mehrere Bedarfsgemeinschaften aufgeteilt werden.

Der Großteil der Bedarfsgemeinschaften besteht aus Single-BG. Diese Bedarfsgemeinschaft besteht aus einer erwerbsfähigen Person.

Eine alleinerziehenden BG besteht aus einem (in der Regel) erwerbsfähigen alleinerziehenden Elternteil und mindestens einem minderjährigen Kind. Die Paar-BG aus mindestens einer erwerbsfähigen Person und einem Partner/einer Partnerin. Paar mit Kindern - BG ergänzt die vorherige Gruppe um mindestens ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft das unter 25 Jahre ist und ein Kind (auch Pflegekind) des Paares ist. In einer BG mit Haushaltsvorstand unter 25 Jahren ist eine Person, die nicht mit ihren Eltern lebt, der Antragsteller oder die Antragstellerin auf Bürgergeldleistungen. Die darunterliegende Zahl summiert die minderjährigen Haushaltsvorstände einer Bedarfsgemeinschaft.

Unter „sonstige BG“ summieren sich Bedarfsgemeinschaften mit besonderen Konstellationen vor allem mit erwerbsunfähigen Antragstellenden und deren erwerbsfähigen Kindern. Die aktuelle Differenz zwischen allen Bedarfsgemeinschaften und der Summe der Differenzierungen beträgt 54 Bedarfsgemeinschaften.

2.3.2 Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen

Hier wird der Bestand und die Veränderungen der Frauen und Männer im Bürgergeld angezeigt. Unter den Personen befinden sich Alleinerziehende.

Der aufmerksam Lesende wird feststellen, dass unter alleinerziehende Bedarfsgemeinschaft eine andere Summe gebildet wurde. Dies liegt an der Konstellation der Bedarfsgemeinschaft: Eine Bedarfsgemeinschaft kann das Merkmal Alleinerziehend haben, wenn ein Kind 15 Jahre und älter ist und somit als erwerbsfähige Person gezählt wird, während die erziehende Person in dieser

Bedarfsgemeinschaft als nicht erwerbsfähig gilt. Das Kind in der Alleinerziehenden BG kann als Person nicht das Merkmal alleinerziehend tragen. Das wäre nur bei einer eigenen Elternschaft des Kindes möglich. Dann wiederum würde das Kind als neuer Elternteil eine eigene Bedarfsgemeinschaft innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft begründen.

Der Personenkreis der Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird eigens aufgeführt. Gesondert wird die Summe der minderjährigen Personen aufgezeigt.

2.3.3 Zugang und Abgang von Personen

Der Zugang von erwerbsfähigen Personen zeigt die Anzahl der Personen, die im Meldemonat neu im Bürgergeldbezug sind und im Vormeldemonat sich noch nicht im Bestand befanden. Darunter können sich Personen befinden die erstmals Bürgergeld beantragt haben oder Personen die erneut in den Leistungsbezug gekommen sind. Diese Personen sind als eigene Position ausgewiesen. Eine Person, die während des Bürgergeldbezuges den Status einer erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Person erhält, zählt nicht als zugegangene Person. Genauso aufgebaut sind die Zahlen der Abgänge von Personen.

2.4 Integrationen und Erwerbstätigkeit

Das Register Integrationen und Erwerbstätigkeit enthält Zahlen zu den Arbeitsaufnahmen während des Leistungsbezuges. Eine Integration nach der Zielkennzahl K2 liegt vor, wenn eine Person aus dem Bestand eines Jobcenters eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt. Darunter fallen Ausbildungen und Jobs, die nicht über die Teilhabe am Arbeitsmarkt gefördert werden. Die Darstellung ist eine Zeitreihe des Meldemonats und der zwölf vorangegangenen Monate.

Für weitere Übersichten, Vergleiche und erweiterte Daten wird hier auf den Bericht Integrationen und Verbleib - Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter der Statistik der Arbeitsagentur verwiesen. ([Link](#))

2.4.1 Integrationen

Die Gesamtsumme ist geteilt nach Geschlecht, nach Alter, nach Nationalität. Untergruppen sind schwerbehinderte Personen, alleinerziehende Personen, sowie Langzeitleistungsbeziehende. Die Summe der Personen mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft ist untergliedert in Personen aus den acht Hauptasylherkunftsländern und eigens ausgewiesen aufgrund der aktuellen Relevanz Personen aus der Ukraine. Diese Zeitreihe nach Integrationen findet sich auch als Diagramm auf einem eigenen Register.

An dieser Stelle sei auch auf die gesonderte Berichterstattung zum Thema geflüchtete Personen im Anhang hingewiesen.

2.4.2 Integrationen in geringfügige Beschäftigung

Aufnahmen von geringfügig vergüteten Beschäftigungen (Minijobs) zählen nicht zu der Quote der Zielgröße K2. Das Erlanger Jobcenter weist die Integrationen in Minijobs daher auch gesondert auf. Die Struktur ist der unter 2.4.1 beschriebenen Struktur gleich.

2.4.3 Erwerbstätige Personen

Durch die Arbeitsaufnahme einer Person der Bedarfsgemeinschaft wird der Bürgergeldbezug nicht automatisch beendet. Neben dem Einkommen können weiterhin Bürgergeldleistungen vom Erlanger Jobcenter gewährt werden. Dies hängt vom Einkommen und von der Größe und Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ab.

Vier Bereiche werden hier nach Höhe des Einkommens abgebildet: Einkommen aus abhängiger Beschäftigung bis zur Geringfügigkeitsgrenze, Einkommen aus anhängiger Beschäftigung im Übergangsbereich und darüberliegendes Einkommen aus abhängiger Beschäftigung. Die Grenzen der Bereiche sind in dem Register methodische Hinweise des Berichts erläutert. In der letzten Zeile wird das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zum parallelen Bürgergeldbezug angezeigt.

2.4.4 Grafiken zu Integrationen

In diesem Register sind die Daten aus der vorherigen Tabelle grafisch aufgearbeitet und zeigen einen Verlauf nach ausgewählten Personengruppen über 24 Monate.

2.5 Förderungen

Das Register Förderungen enthält Daten zur Aktivierung von erwerbsfähigen Personen im Erlanger Jobcenter. Als Aktivierung werden Maßnahmen aus den Rechtskreisen des Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuches gewertet.

Die Aufteilung auf diesem Register richtet sich nach Geschlechtern.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind Maßnahmen nach § 45 SGB III die bei einem Träger oder bei einem Arbeitgeber stattfinden können. Die einmaligen Leistungen aus dem Vermittlungsbudget werden nicht als Bestand gezählt, sondern lediglich bei den Zugängen.

Maßnahmen zur Berufswahl und Berufsausbildung sind spezielle Förderungen zur Ausbildungsförderung wie assistierte Ausbildung (früher ausbildungsbegleitenden Hilfen) oder Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen.

Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung sind Maßnahmen nach dem vierten Abschnitt des Dritten Kapitel im SGB III zum Beispiel Qualifizierungsmaßnahmen über einen Bildungsgutschein gefördert.

Besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sind zu meist berufliche Bildungsmaßnahmen oder Vorbereitungskurse, die im Rahmen einer beruflichen Rehabilitation durchgeführt werden.

Sowohl Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation als auch Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung werden seit dem 01.01.2025 durch die Agentur für Arbeit durchgeführt und finanziert. In der Berichterstattung zu den Förderungen wird dieses Instrument nicht mehr weitergeführt werden können.

Weitere Daten finden sich in dem oben erwähnten Bericht zu den Eckwerten des Jobcenters. ([Link](#)).

Neu hinzugekommen (nachrichtlich) ist der Bestand und Zugang zu Sprachförderungen über Angebote des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Zahlen der Sprachförderung fließen nicht in die prozentuale Berechnung in die Spalten F, G und H ein.

3 Impressum

Herausgeber

Stadt Erlangen

Ref V

Erlanger Jobcenter

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Kontakt

Telefon: 09131 86-4301

E-Mail: manuela.ramming@stadt.erlangen.de

www.erlangen.de/jobcenter

Redaktion

Gregor Schmitt

Prozesse und Qualität

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Erscheinungsdatum

September 2025

Erscheinungsweise

Quartalsmäßig

Impressum

Empfänger:**Auftragsnummer:** 344992**Titel:** Monatsübersicht**Region:** JC Erlangen**Berichtsmonat:** April 2025**Erstellungsdatum:** 15.08.2025

Hinweise: Aufgrund eines Verarbeitungsfehlers in der Grundsicherungsstatistik SGB II sind die Daten ab Berichtsmonat April 2025 geringfügig unterzeichnet. Die Unterzeichnung betrifft hauptsächlich Ergebnisse von zugelassenen kommunalen Trägern und kann je nach Themengebiet und Region unterschiedlich stark ausgeprägt sein. Die Korrektur der Verarbeitung und die Revision der Ergebnisse erfolgen mit den Veröffentlichungen ab 29.8.2025.

Herausgeberin: Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Rückfragen an: Statistik-Service Südost
Bundesagentur für Arbeit
90328 Nürnberg

E-Mail: Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de

Hotline: 0911/179-8001

Fax: 0911/179-908001

Internet: <https://statistik.arbeitsagentur.de>

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Auftragsnummer 344992

Nutzungsbedingungen: © Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.
Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.
Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Übersicht

Jobcenter Erlangen, Stadt
April 2025

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Strukturmerkmale	April 2025	Veränderung zum Vormonat		Veränderung zum Vorjahreszeitraum	
		absolut (bei Quoten in %-Punkten)	in %	absolut (bei Quoten in %-Punkten)	in %
	1	2	3	4	5
Bedarfsgemeinschaften	2.634	-28	-1,1	-71	-2,6
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	3.461	-25	-0,7	-125	-3,5
Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte	1.382	17	1,2	-108	-7,2
Arbeitslose SGB II	1.782	13	0,7	-10	-0,6
anteilige Arbeitslosenquote SGB II ^{1) 2)}	2,6	0,0	x	-0,1	x
Ausgewählter Überblick zu den Kennzahlen nach § 48a SGB II					
K1 - Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)	1.559.406	-3.883	-0,2	-84.591	-5,1
K1E1 - Leistungen zur Unterkunft und Heizung (K1E1)	1.249.410	1.861	0,1	18.775	1,5
K2 - Integrationsquote - Insgesamt	17,8	-0,3	x	-1,4	x
Anzahl Integrationen (12-Monatssumme)	630	-13	-2,0	-52	-7,6
Anzahl ELB im Vormonat (12-Monatsdurchschnitt)	3.545	-9	0,0	-10	-0,3
K3 - Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden zum Vorjahr. Es wird bei K3 die Kennzahl des Vormonats bzw. Vorjahresmonats ausgewiesen	3,2	6,0	x	19,6	x
Langzeitleistungsbeziehende - Insgesamt	2.196	-5	-10,0	69	3,2
Gleichstellung Frauen und Männer					
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte Frauen	1.859	1	0,1	-76,0	-3,9
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte Männer	1.602	-26	-1,6	-49,0	-3,0
anteilige Arbeitslosenquote SGB II Frauen ^{1) 2)}	2,9	0,0	x	-0,1	x
anteilige Arbeitslosenquote SGB II Männer ^{1) 2)}	2,3	-0,1	x	-0,1	x
K2 - Integrationsquote Frauen	14,3	-0,3	x	-1,3	x
K2E1 - Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung - Frauen	4,3	0,1	x	-0,1	x
K2 - Integrationsquote Männer	21,8	-0,3	x	-1,7	x
K2E1 - Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung - Männer	5,6	-0,4	x	-1,5	x
Es wird bei K3 die Kennzahl des Vormonats bzw. Vorjahresmonats ausgewiesen					
K3 - Veränd. des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden - Frauen	2,9	5,9	x	28,4	x
K3 - Veränd. des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden - Männer	3,7	6,1	x	9,2	x
Langzeitleistungsbeziehende - Frauen	1.265	1	0,0	36,0	2,9
Langzeitleistungsbeziehende - Männer	931	-6	-0,5	33,0	3,7
Erwerbstätigkeit Frauen ³⁾	379	-6	-1,6	17,0	4,7
Erwerbstätigkeit Männer ³⁾	306	-7	-2,2	-34,0	-10,0

Erstellungsdatum: 15.08.2025, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 344992

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen (in Prozent)

2) Arbeitslosenquote und Unterbeschäftigungsquote können in die beiden Komponenten anteilige Quote SGB II und anteilige Quote SGB III zerlegt werden. Dabei werden die Arbeitslosen bzw. Unterbeschäftigten aus dem Rechtskreis SGB II und SGB III jeweils auf alle zivilen Erwerbspersonen bzw. die erweiterte Bezugsgröße der Unterbeschäftigungsquote bezogen. Die Summe der beiden anteiligen Einzelquoten ergibt die Gesamtquote. Die anteiligen Quoten beantworten die Frage, wie sich die Arbeitslosigkeit bzw. Unterbeschäftigung auf die beiden Rechtskreise verteilt. Veränderungen werden in Prozentpunkten angegeben.

3) Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die über Bruttoeinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit und/oder über Betriebsgewinn aus selbständiger Tätigkeit verfügen.



Monatsübersicht - Grundsicherung SGBII

Jobcenter Erlangen, Stadt
April 2025

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Strukturmerkmale	April 2025	Veränderung zum Vormonat		Veränderung zum Vorjahr	
		absolut	in %	absolut	in %
	1	2	3	4	5
Bedarfsgemeinschaft (BG) Insgesamt	2.634	-28	-1,1	-71	-2,6
Single - Bedarfsgemeinschaft	1.481	-41	-2,7	-21	-1,4
Alleinerziehenden -Bedarfsgemeinschaft	541	15	2,9	-7	-1,3
Paar BG ohne Kinder	171	-4	-2,3	-4	-2,3
Paar BG mit Kindern	372	1	0,3	-36	-8,8
Nicht zuordenbare BG	69	1	1,5	-3	-4,2
BG mit Haushaltsvorstand unter 25	192	-1	-0,5	4	2,1
darunter BG mit Haushaltsvorstand unter 18	5	-1	-16,7	-2	-28,6
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	3.461	-25	-0,7	-125	-3,5
Frauen	1.859	1	0,1	-76	-3,9
Männer	1.602	-26	-1,6	-49	-3,0
Alleinerziehende ¹⁾	536	14	2,7	-7	-1,3
im Alter unter 25 Jahren	597	-	0,0	-14	-2,3
darunter im Alter von 15 bis unter 18 Jahren	169	-2	-1,2	-13	-7,1
im Alter von 25 und älter	2.864	-25	-0,9	-111	-3,7
Zugang ELB	128	-6	-4,5	-18	-12,3
Frauen	62	-2	-3,1	-9	-12,7
Männer	66	-4	-5,7	-9	-12,0
unter 25 Jahre	25	5	25,0	-8	-24,2
darunter 15 bis unter 18 Jahre	6	-	0,0	*	*
über 25 Jahre	103	-11	-9,6	-10	-8,8
mit SGBII - Vorbezug	77	-17	-18,1	-23	-23,0
Abgang ELB	152	6	4,1	-19	-11,1
Frauen	62	-15	-19,5	-7	-10,1
Männer	90	21	30,4	-12	-11,8
unter 25 Jahre	24	-18	-42,9	-18	-42,9
darunter 15 bis unter 18 Jahre	7	-1	-12,5	*	*
über 25 Jahre	128	24	23,1	-1	-0,8

Erstellungsdatum: 15.08.2025, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 344992

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Darüber hinaus unterliegen Informationen der Grundsicherungsstatistik auch der statistischen Geheimhaltung, wenn sie sich nur auf 1 oder 2 Bedarfsgemeinschaften beziehen. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte anonymisiert.

1) Als alleinerziehend gelten Elternteile in Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften.

Monatsübersicht - Integrationen nach § 48a SGB II und Erwerbstätigkeit

Jobcenter Erlangen, Stadt
Zeitreihe

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Strukturmerkmale	Apr 25	Mrz 25	Feb 25	Jan 25	Dez 24	Nov 24	Okt 24	Sep 24	Aug 24	Jul 24	Jun 24	Mai 24	Apr 24	Mrz 24	Feb 24	Jan 24	Dez 23	Nov 23	Okt 23	Sep 23	Aug 23	Jul 23	Jun 23	Mai 23	Apr 23
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Integrationen nach § 48a SGB II	50	47	45	45	36	42	70	113	44	53	36	49	63	56	42	36	48	60	64	112	52	61	35	53	53
Frauen	19	19	19	25	10	16	37	59	17	12	17	21	27	23	17	17	19	29	29	62	20	28	11	22	15
Männer	31	28	26	20	26	26	33	54	27	41	19	28	36	33	25	19	29	31	35	50	32	33	24	31	38
Schwerbehinderte	5	-	*	3	*	*	4	6	*	-	*	4	8	4	*	4	*	-	3	5	*	5	5	*	*
Alleinerziehende	5	6	4	5	4	3	10	12	6	*	6	6	8	4	4	4	7	9	8	13	6	5	3	3	5
unter 25 Jahre	9	9	5	5	7	11	15	44	10	8	4	7	5	8	6	5	5	10	13	53	12	10	6	10	5
darunter 15 bis unter 18 Jahre	-	-	-	-	-	-	*	23	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	19	3	-	-	-	-
25 Jahre und älter	41	38	40	40	29	31	55	69	34	45	32	42	58	48	36	31	43	50	51	59	40	51	29	43	48
Langzeitleistungsbezieher	22	19	20	25	16	17	29	52	14	22	16	18	25	12	10	13	19	18	16	47	21	25	17	15	20
Deutsche	27	15	24	12	7	17	35	50	21	19	11	25	28	22	19	14	16	23	23	51	30	29	18	23	26
Ausländer	23	32	21	33	29	25	35	63	23	34	25	24	35	34	23	22	32	37	41	61	22	32	17	30	27
darunter 8 HKL ¹⁾	7	12	7	15	13	10	11	28	9	16	12	10	14	16	7	8	14	20	16	27	7	14	7	9	15
Ukraine	4	9	8	9	6	9	12	18	6	8	5	4	5	5	7	6	8	5	5	11	*	*	-	7	-
Integrationen in geringfügige Beschäftigung nach § 48a SGB II	8	16	14	15	11	15	14	18	9	23	15	15	14	10	21	16	15	19	20	13	13	21	21	16	17
Frauen	4	8	6	10	6	6	4	8	4	9	8	8	3	4	13	8	5	9	7	5	5	10	9	7	9
Männer	4	8	8	5	5	9	10	10	5	14	7	7	11	6	8	8	10	10	13	8	8	11	12	9	8
Schwerbehinderte	-	*	-	-	-	*	*	-	-	*	*	-	-	*	*	-	*	*	-	*	*	*	*	-	*
Alleinerziehende	*	4	*	*	4	*	3	*	*	5	4	*	*	-	5	*	*	4	*	-	*	*	*	*	4
unter 25 Jahre	*	4	3	*	*	4	4	6	3	4	*	*	6	*	*	*	5	3	4	4	4	4	*	*	*
darunter 15 bis unter 18 Jahre	-	-	-	*	-	-	*	-	*	*	-	-	*	-	-	*	-	*	-	*	-	*	-	*	-
25 Jahre und älter	6	12	11	14	10	11	10	12	6	19	13	14	8	9	19	14	10	16	16	9	9	17	15	14	16
Langzeitleistungsbezieher	6	8	9	9	6	9	9	9	4	15	10	11	5	*	7	5	9	5	13	5	4	7	9	8	10
Deutsche	3	3	5	5	4	5	6	5	4	6	5	*	4	6	7	5	6	3	4	7	4	5	3	4	6
Ausländer	5	13	9	10	7	10	8	13	5	17	10	13	10	4	14	11	9	16	16	6	9	16	18	12	11
darunter 8 HKL ¹⁾	*	5	7	4	3	6	5	7	*	5	3	4	6	*	4	9	8	8	10	4	3	4	11	4	4
Ukraine	*	6	-	*	*	*	*	4	*	4	7	4	3	*	5	*	-	3	*	*	5	4	-	3	3
abhängige Erwerbstätige ELB ²⁾	658	674	673	679	682	693	700	693	694	699	680	668	678	675	673	676	649	658	682	666	646	671	660	656	661
bis zur Geringfügigkeitsgrenze ³⁾	268	274	273	276	275	270	269	271	273	284	265	268	268	266	268	286	279	287	290	296	295	305	300	286	281
im Übergangsbereich ³⁾	324	338	336	333	349	362	371	360	356	355	357	344	346	344	350	343	333	333	349	331	312	326	318	324	328
über dem Übergangsbereich ³⁾	66	62	64	70	58	61	60	62	65	60	58	56	62	65	55	47	37	38	43	39	39	40	42	46	52
Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ⁴⁾	28	26	25	26	28	29	26	28	24	28	26	25	28	31	33	31	31	27	26	28	28	23	23	23	26

Erstellungsdatum: 15.08.2025, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 344992

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

^{*)} Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Darüber hinaus unterliegen Informationen der Grundsicherungsstatistik auch der statistischen Geheimhaltung, wenn sie sich nur auf 1 oder 2 Bedarfsgemeinschaften beziehen. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte anonymisiert.

¹⁾ Enthalten sind Personen mit der Staatsangehörigkeit Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

²⁾ Abhängig erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die über Bruttoeinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit verfügen.

³⁾ Die Verdienstgrenzen wurden im Laufe der Zeit angepasst - siehe methodische Hinweise.

⁴⁾ Selbständig erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die über Betriebseinkommen aus selbständiger Tätigkeit verfügen.

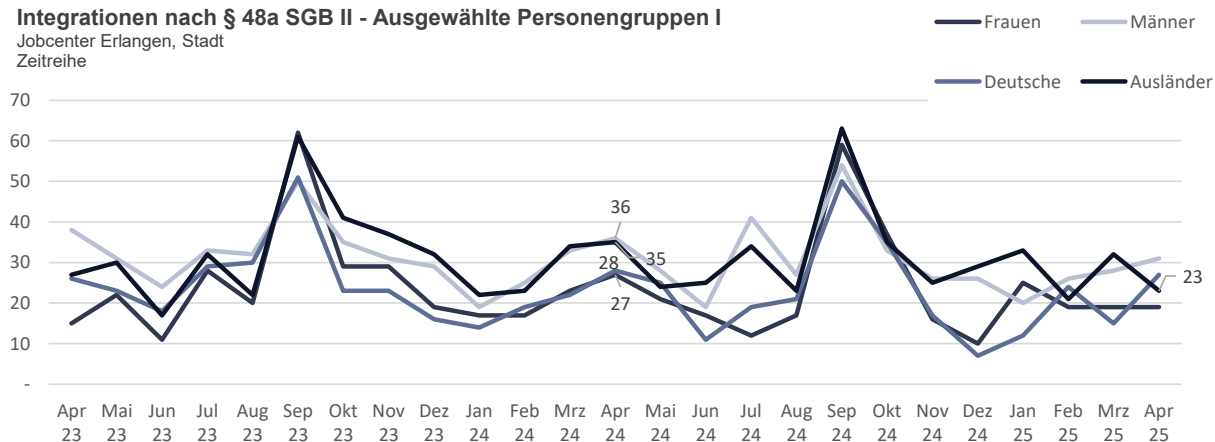
Integrationen nach § 48a SGB II - Personengruppen

Jobcenter Erlangen, Stadt
Zeitreihen

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

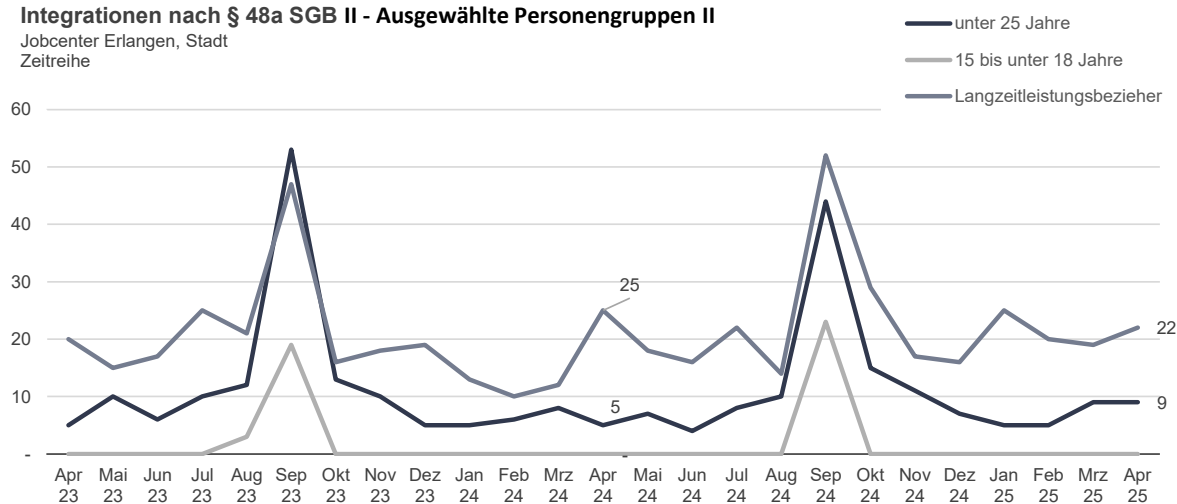
Integrationen nach § 48a SGB II - Ausgewählte Personengruppen I

Jobcenter Erlangen, Stadt
Zeitreihe



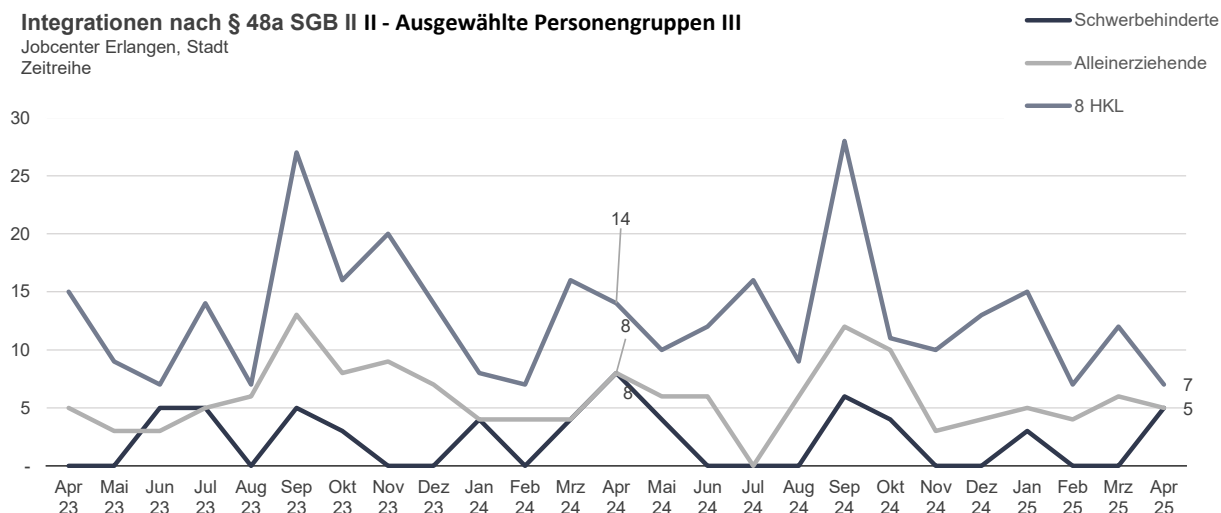
Integrationen nach § 48a SGB II - Ausgewählte Personengruppen II

Jobcenter Erlangen, Stadt
Zeitreihe



Integrationen nach § 48a SGB II - Ausgewählte Personengruppen III

Jobcenter Erlangen, Stadt
Zeitreihe



Teilnehmende in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten mit Kostenträgerschaft im Rechtskreis SGB II und andere Förderungen

Jobcenter Erlangen, Stadt (Gebietsstand Juli 2025)

April 2025, Datenstand: Juli 2025

Endgültige Werte zur Förderung stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest.
Die regionale Zuordnung der Teilnehmer erfolgt nach dem Wohnortprinzip.

Geschlecht	Instrumente der Arbeitsmarktpolitik	Bestand						Zugang / Eintritte / Bewilligungen			
		April 2025	März 2025	Februar 2025	Veränderung gg. Vorjahres- monat in % (Sp. 1)	Veränderung gg. Vorjahres- monat in % (Sp. 2)	Veränderung gg. Vorjahres- monat in % (Sp. 3)	im Berichtsmonat		seit Jahresbeginn	
								April 2025	Veränderung gg. Vorjahres- monat in %	JS bis April 2025	Veränderung gg. Vorjahres- wert in %
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Insgesamt	Aktivierung und berufliche Eingliederung, dar.	81	76	73	39,7	24,6	37,7	73	43,1	265	82,8
	Vermittlungsbudget	-	-	-	x	x	x	26	- 10,3	93	1,1
	Berufswahl und Berufsausbildung ¹⁾	*	3	*	- 33,3	-	- 25,0	-	x	*	-
	Berufliche Weiterbildung	*	7	8	- 50,0	- 36,4	- 33,3	-	x	*	- 66,7
	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	13	13	13	160,0	.X	85,7	5	66,7	22	175,0
	besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	6	6	6	50,0	20,0	20,0	-	x	*	-
	Beschäftigung schaffende Maßnahmen	28	28	26	- 22,2	- 15,2	- 18,8	3	-	*	- 30,8
	Freie Förderung / Sonstige Förderung ²⁾	-	-	*	- 100,0	- 100,0	- 66,7	-	x	-	- 100,0
	Summe der Instrumente mit Einmalleistungen ³⁾	136	133	130	11,5	10,8	12,1	81	42,1	308	66,5
	Summe der Instrumente ohne Einmalleistungen ³⁾	136	133	130	11,5	10,8	12,1	55	96,4	215	131,2
	nachrichtlich: Bestand an gemeldeten Personen an Integrationskursen und Berufsbezogener Deutschsprachförderung ⁴⁾	134	126	133	- 33,3	- 35,1	- 40,9	x	x	x	x
Männer	Aktivierung und berufliche Eingliederung, dar.	34	26	24	88,9	23,8	71,4	*	34,6	135	75,3
	Vermittlungsbudget	-	-	-	x	x	x	11	- 42,1	40	- 27,3
	Berufswahl und Berufsausbildung ¹⁾	*	*	*	- 50,0	-	-	-	x	-	x
	Berufliche Weiterbildung	4	*	4	- 20,0	-	33,3	-	x	*	- 50,0
	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	6	6	4	100,0	.X	33,3	*	50,0	*	100,0
	besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	*	3	*	50,0	*	50,0	-	x	*	x
	Beschäftigung schaffende Maßnahmen	23	22	19	- 8,0	- 12,0	- 24,0	3	*	15	- 28,6
	Freie Förderung / Sonstige Förderung ²⁾	-	-	-	- 100,0	- 100,0	x	-	x	-	- 100,0
	Summe der Instrumente mit Einmalleistungen ³⁾	71	63	56	26,8	12,5	14,3	41	41,4	160	52,4
	Summe der Instrumente ohne Einmalleistungen ³⁾	71	63	56	26,8	12,5	14,3	30	200,0	120	140,0
	nachrichtlich: Bestand an gemeldeten Personen an Integrationskursen und Berufsbezogener Deutschsprachförderung ⁴⁾	54	50	58	- 11,5	- 5,7	- 14,7	x	x	x	x
Frauen	Aktivierung und berufliche Eingliederung, dar.	47	50	49	17,5	25,0	25,6	*	52,0	130	91,2
	Vermittlungsbudget	-	-	-	x	x	x	15	50,0	53	43,2
	Berufswahl und Berufsausbildung ¹⁾	*	*	*	-	-	- 50,0	-	x	*	-
	Berufliche Weiterbildung	*	*	4	- 71,4	- 57,1	- 55,6	-	x	-	- 100,0
	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	7	7	9	*	*	125,0	*	100,0	*	250,0
	besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	*	3	*	50,0	-	-	-	x	-	- 100,0
	Beschäftigung schaffende Maßnahmen	5	6	7	- 54,5	- 25,0	-	-	- 100,0	*	- 40,0
	Freie Förderung / Sonstige Förderung ²⁾	-	-	*	- 100,0	- 100,0	- 66,7	-	x	-	x
	Summe der Instrumente mit Einmalleistungen ³⁾	65	70	74	- 1,5	9,4	10,4	40	42,9	148	85,0
	Summe der Instrumente ohne Einmalleistungen ³⁾	65	70	74	- 1,5	9,4	10,4	25	38,9	95	120,9
	nachrichtlich: Bestand an gemeldeten Personen an Integrationskursen und Berufsbezogener Deutschsprachförderung ⁴⁾	80	76	75	- 42,9	- 46,1	- 52,2	x	x	x	x

Erstellungsdatum: 15.08.2025, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 344992

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

.X Veränderungswert >250%.

1) Ohne Ergebnisse zu Teilnahmen an Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III

2) Ohne kommunale Eingliederungsleistungen (KEI) und Bürgergeldbonus (BuBo)

3) Die Einmalleistungen umfassen: Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Vermittlung in sv-pfl. Beschäftigung, Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen, Beschaffung von Sachgütern im Rahmen von Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen, überwiegend Einzelfallförderung Reha, Einmall. zur Freien Förderung SGB II

Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU)

Die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU), die für die Kennzahl „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“ ermittelt wird, setzt sich gemäß § 4 Abs. 1 der RVO zu § 48a SGB II aus den folgenden vom Bund finanzierten Leistungsarten zusammen:

- Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 20 SGB II, vor 2023: Arbeitslosengeld II)
- Regelbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (vor 2023: Sozialgeld) und Mehrbedarfe (§ 23 SGB II)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- Einmalleistungen (§ 24 Abs. 1 SGB II)

Leistungen für Unterkunft und Heizung (LUH)

Die Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung (LUH), die der Ergänzungsgröße „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“ zugrunde liegt, setzt sich gemäß § 4 Abs. 2 der RVO zu § 48a SGB II aus den folgenden kommunal finanzierten Leistungen nach § 22 SGB II zusammen:

- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II)
- Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbstgenutztem Wohneigentum (§ 22 Abs. 2 SGB II)
- Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten sowie Mietkaution (§ 22 Abs. 6 SGB II)
- Mietschulden (§ 22 Abs. 8 SGB II)

Leistungsanspruch

Der Leistungsanspruch beschreibt das Ergebnis der Bedürftigkeitsprüfung durch die Träger der Grundsicherung. Es ist der grundsätzliche Zahlungsbetrag, auf den Leistungsberechtigte Anspruch haben. Er ergibt sich aus dem Bedarf von Leistungsberechtigten abzüglich aller anrechenbarer Einkommen. Als Rechtsfolge bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen können Leistungsminderungen den Leistungsanspruch verringern. Nach Abzug relevanter Leistungsminderungen spricht man vom Zahlungsanspruch. Es ist der Betrag, den den Leistungsberechtigten tatsächlich ausgezahlt wird.

Wenn keine Leistungsminderung vorliegt, dann sind Leistungsanspruch und Zahlungsanspruch identisch.

Für die Kennzahlen „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“ bzw. „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“ wird der Leistungsanspruch verwendet.

Bewegungen ELB

Bei den Kennzahlen nach § 48a SGB II werden Bewegungen in die bzw. aus der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) gezählt. ELB sind regelleistungsberechtigt, mindestens 15 Jahre alt und unterhalb der Regelaltersgrenze. Zugänge in bzw. Abgänge aus der Personengruppe der ELB können sich demnach zum einen aus Bewegungen in bzw. aus dem Regelleistungsbezug ergeben (zum Beispiel Zu- und Abgänge aus Hilfebedürftigkeit, Zu- und Abgänge aus anderen SGB-II-Personengruppen wie Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch), zum anderen können sich aber auch altersbedingte Zugänge ergeben, wenn eine regelleistungsberechtigte, nicht erwerbsfähige Person die Altersgrenze von 15 Jahren erreicht.

Im Unterschied dazu werden in der Standardberichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II Bewegungen in den bzw. aus dem Regelleistungsbezug berücksichtigt.

Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) stehen im Mittelpunkt der Kennzahlen nach § 48a SGB II.

Als ELB gelten gemäß § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gemäß § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II werden Personen nur dann als ELB ausgewiesen, wenn sie Bürgergeld für ELB (vor 2023: Arbeitslosengeld II) beziehen. Ihr Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitssuchend, nichtarbeitsuchend) ist für die Zählung nicht relevant.

Langzeitleistungsbeziehende (LZB)

Langzeitleistungsbeziehende (LZB) gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate ELB waren.

Die Dauer des Leistungsbezugs wird dabei tagesgenau berechnet, das heißt Personen gelten als LZB, wenn sie in den vergangenen 730 Tagen (= 2 * 365 Tage) mindestens 638 Tage (= 730 Tage / 24 Monate * 21 Monate) ELB waren. Innerhalb dieses Betrachtungszeitraums werden alle bestandsrelevanten Zeiträume von Personen als ELB bedarfsgemeinschafts- und jobcenterübergreifend aufsummiert. Sich überschneidende Zeiträume werden nur einfach berücksichtigt, Unterbrechungs- und Ausschlussgrundzeiten werden nicht mitgezählt. Es handelt sich somit um eine jobcenterübergreifende bisherige Nettogesamtdauer als ELB in den letzten 24 Monaten.

Bisherige Verweildauer

Die bisherige Verweildauer misst die Zeitspanne vom Beginn der Hilfebedürftigkeit einer Person bis zu einem bestimmten Auswertungstichtag. Charakteristisch für diese Betrachtung ist, dass die Hilfebedürftigkeit der Person zum Messzeitpunkt nicht beendet ist. Dabei werden Unterbrechungen von bis zu 31 Tagen als unschädlich bewertet und begründen keine neue Dauerermittlung. Unterbrechungszeiten werden herausgerechnet, es handelt sich also um eine Nettodauer. Veröffentlichungen zur bisherigen Verweildauer erfolgen immer zu den Berichtsmonaten Juni und Dezember eines Jahres.

Kombination Langzeitleistungsbeziehende (LZB) mit der bisherigen Verweildauer

Es ist möglich, die beiden Messkonzepte LZB und bisherige Verweildauer zu kombinieren. Die Personengruppe der LZB wird dabei nach Dauerklassen der bisherigen Verweildauer im SGB II differenziert. Die Kombination der beiden Dauermessungen kann unerwartete Fallkonstellationen zur Folge haben:

- Es gibt LZB, die im Messkonzept der bisherigen Verweildauer eine Dauer von weniger als 21 Monaten aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die Person eine Nettogesamtdauer in den letzten 24 Monaten von mindestens 21 Monaten hat (Identifizierung als LZB), in dieser Zeitspanne aber eine Unterbrechung von mehr als 31 Tagen vorliegt.
- Daneben gibt es Personen, die am ersten Tag ihres Zugangs in den Hilfebezug sofort als LZB zählen und auch sofort eine sehr lange bisherige Verweildauer aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die Person in den letzten 24 Monaten bereits eine Nettogesamtdauer von mindestens 21 Monaten mitbringt (Identifizierung als LZB) und wenn der letzte Vorbezug als ELB maximal 31 Tage zurückliegt.

Integrationen

Integrationen gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen,
- vollqualifizierende berufliche Ausbildungen oder
- selbständige Erwerbstätigkeiten aufnehmen.

Umfang und Dauer dieser Tätigkeit sowie der Arbeitsvermittlungsstatus der ELB sind für die Zählung einer Integration unerheblich. Zudem ist irrelevant, ob durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit der Leistungsbezug tatsächlich beendet wird.

Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Bei den Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt es sich um eine Untergröße der Integrationen nach § 48a SGB II. Bei dieser Größe ist es unerheblich, wie hoch die wöchentliche Arbeitszeit ist und ob die Beschäftigung durch Beschäftigung begleitende Leistungen gefördert wird. Mehrere geringfügige Beschäftigungen, die zusammen die Grenze der Sozialversicherungspflicht überschreiten, begründen ebenfalls eine Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Verbleib im Regelleistungsbezug SGB II

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II können Personen auf ihren Verbleib im Regelleistungsbezug SGB II nachverfolgt werden. Ausgehend von einer Startkohorte – zum Beispiel die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Integration in einem Jobcenter X im Monat Y – werden diese Personen dahingehend überprüft, ob sie an einem späteren statistischen Stichtag im Regelleistungsbezug SGB II sind oder nicht.

Merkmale von Personen in Verbleibsanalysen beziehen sich stets auf die Merkmalsausprägungen der betrachteten Personen zum Startzeitpunkt. Spätere Änderungen der Merkmalsausprägungen können in den Verbleibsanalysen nicht abgebildet werden.

Bedarfsdeckende Integrationen

Bedarfsdeckende Integrationen geben wieder, ob erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach einer Integration den Leistungsbezug beenden können. Dazu wird mittels Verbleibsmessung untersucht, ob Personen, für die eine Integration gemessen wurde, drei Monate später noch im Regelleistungsbezug nach dem SGB II sind. Dieser zeitliche Abstand ist notwendig, da Einkommen aus Erwerbsarbeit üblicherweise zeitlich verzögert nach dem Arbeitsbeginn zufließt.

Zu beachten ist, dass diesem Messmodell keine eindeutige Kausalität zwischen Aufnahme einer Beschäftigung und Beendigung des Leistungsbezuges zugrunde liegen kann. Der Leistungsbezug kann auch aus anderen Gründen geendet haben. Beispiele hierfür sind die Erzielung eines anderweitigen anzurechnenden Einkommens, die Änderung der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder aber auch die Beschäftigungsaufnahme einer anderen Person in der Bedarfsgemeinschaft.

Bedarfsdeckende Integrationen können zudem nicht zwangsläufig als dauerhafte Beschäftigungen interpretiert werden: Die Beschäftigung kann bis zum Zeitpunkt drei Monate nach der Integration schon beendet worden sein. Sie müssen auch nicht unbedingt dauerhaft bedarfsdeckend sein: Möglicherweise wird das Erwerbseinkommen nur kurzzeitig erzielt und der Abgang aus dem Leistungsbezug gelingt nur für kurze Zeit.

Verbleib in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Über einen Personenabgleich mit den Informationen aus der Beschäftigungsstatistik (BST) kann für Personen, die in der Grundsicherungsstatistik SGB II erfasst sind, der Verbleib in der BST ermittelt werden. Ausgehend von einer Startkohorte – zum Beispiel die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Integration in einem Jobcenter X im Monat Y – werden diese Personen dahingehend überprüft, ob an einem späteren statistischen Stichtag eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmeldung (svB) vorliegt oder nicht. Auch wenn zum Verbleibszeitpunkt eine svB vorliegt, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass die Person keine Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Merkmale von Personen in Verbleibsanalysen beziehen sich stets auf die Merkmalsausprägungen der betrachteten Personen zum Startzeitpunkt. Spätere Änderungen der Merkmalsausprägungen können in den Verbleibsanalysen nicht abgebildet werden.

Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration

Eine kontinuierliche Beschäftigung nach Integration gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegt vor, wenn eine Person eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt und an jedem der sechs auf den Integrationsmonat folgenden Monatsstichtage sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Dabei ist es unerheblich, ob es sich jeweils um dasselbe Beschäftigungsverhältnis handelt oder ob es Unterbrechungen der Beschäftigung zwischen den betrachteten Monatsstichtagen gibt. Eine kontinuierliche Beschäftigung nach Integration ist nicht zwangsläufig mit der Überwindung der Hilfebedürftigkeit verbunden. Die Messung erfolgt über eine Verknüpfung mit der Beschäftigungsstatistik, weshalb eine Wartezeit von sechs Monaten nach dem letzten berücksichtigten Stichtag notwendig ist. Das Vorliegen einer kontinuierlichen Beschäftigung wird demzufolge zwölf Monate nach dem Integrationsereignis festgestellt.

Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung

Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) eine der folgenden Maßnahmen beginnen:

- Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)
- Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

Zu früheren Berichtszeitpunkten wurden andere – jetzt nicht mehr relevante – öffentlich geförderte Beschäftigungen berücksichtigt. Der Arbeitsvermittlungstatus der ELB ist für die Zählung unerheblich.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Kennzahlen nach § 48a SGB II finden Sie im Internet unter:

<https://www.sgb2.info/DE/Service/Kennzahlen/kennzahlen.html>

Methodische Hinweise zu speziellen Integrationsquoten

Allgemeines

Gemäß § 48a SGB II und der Rechtsverordnung zu § 48a SGB II werden die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende anhand von Kennzahlen miteinander verglichen. Für die Erstellung der Kennzahlen und der dazugehörigen Ergänzungsgrößen ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit verantwortlich. Die Kennzahlen und Ergänzungsgrößen werden im Rahmen der allgemeinen Auswertungsmodelle der Grundsicherungsstatistik ermittelt.

Definitionen

Eine zentrale Größe im System der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen ist die „Integrationsquote von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)“, die sogenannte Kennzahl „K2“ nach RVO zu § 48a SGB II¹⁾. Daneben gibt es auch Integrationsquoten für Teilgruppen der ELB wie z. B. die „Integrationsquote von Alleinerziehenden“ (Ergänzungsgröße „K2E4“).

Analog dazu werden außerhalb des Systems der Kennzahlen nach § 48a SGB II noch weitere Integrationsquoten nach weiteren Personenmerkmalen und/oder Typen von Bedarfsgemeinschaften (BG) ermittelt, z. B.:

- „Integrationsquote von arbeitslosen ELB“ oder „Integrationsquote von Erziehenden in Partner-BG mit Kindern“ (vgl. Faktenblatt „Gleichstellung im SGB II“)
- „Integrationsquote von ELB in Partner-BG mit Kindern, in denen beide Erziehende arbeitslos sind“ (vgl. BA-Strategie 2025: Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit und der Hilfebedürftigkeit – Teilinitiative „Auf Bedarfsgemeinschaften mit Kindern fokussieren“)

Integrationsquoten

Die sogenannte Kennzahl „K2“ nach RVO zu § 48a SGB II ist definiert als:

$$\text{Integrationsquote} = \frac{\text{Summe der Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand an ELB in den vergangenen zwölf Monaten}}$$

Im **Zähler** steht die Summe der Integrationen im Bezugsmonat und den vorangegangenen elf Monaten.

Der **Nenner** enthält den durchschnittlichen Bestand an ELB im Vormonat und den vorangegangenen elf Monaten.

Der Grund für die unterschiedlichen Zeitbezüge ist folgender: Zur Erstellung aussagefähiger Quoten ist es notwendig, dass als Grundmenge der ELB-Bestand verwendet wird, aus dem sich Integrationen ergeben können. Daher wird für die Berechnung im Nenner der ELB-Bestand des **Vormonats** verwendet.

Integrationsquoten für Teilgruppen der ELB sind genauso konstruiert, beziehen sich jedoch auf die entsprechenden Teilgruppen der ELB. So ist die oben beispielhaft genannte Größe „Integrationsquote von ELB in Partner-BG mit Kindern, in denen beide Erziehende arbeitslos sind“ analog definiert als:

Integrationsquote von ELB in Partner–BG mit Kindern, in denen beide Erziehende arbeitslos sind

$$= \frac{\text{Summe der Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten}}{\text{Durchschnittlicher Bestand an ELB in den vergangenen zwölf Monaten}}$$

*jeweils bezogen auf die ELB in Partner–BG mit Kindern,
in denen beide Erziehende arbeitslos sind*

Dabei sind ELB Personen im Alter zwischen 15 Jahren und der Altersgrenze nach § 7a SGB II mit einem Anspruch auf Bürgergeld für ELB (vor 2023: Arbeitslosengeld II). Als Integrationen gelten alle Aufnahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen, voll qualifizierenden beruflichen Ausbildungen oder selbständigen Erwerbstätigkeiten – unabhängig davon, ob die Hilfebedürftigkeit durch die Erwerbstätigkeit beendet wird oder ob sich der Arbeitsvermittlungstatus (arbeitslos, nicht arbeitslos arbeitssuchend, nicht arbeitssuchend) durch die Erwerbstätigkeit ändert.

Methodische Hinweise zu speziellen Integrationsquoten

Interpretationshinweis

Bei Integrationsquoten von Teilgruppen der ELB treten erklärungsbedürftige **Werte von z. B. über 100 %** auf. Dies ist vor allem auf die **unterschiedliche Rechenlogik** der Komponenten zurückzuführen. Im Zähler steht die **Summe** von Integrationen von ELB der benannten Personengruppe über zwölf Monate. Im Nenner steht der **durchschnittliche Bestand** o. g. ELB in zwölf Monaten. ELB, die für einen Monat im Bestand waren und in diesem Monat eine Integration hatten, gehen in die Quote im Zähler mit einer 1 ein, im Nenner aber nur mit 1/12.

Sehr hohe Integrationsquoten treten insbesondere dann auf, wenn Teilgruppen der ELB mit hoher Fluktuation abgebildet werden. Das ist zum Beispiel bei der „Integrationsquote von ELB in Partner-BG mit Kindern, in denen beide Erziehende arbeitslos sind“ der Fall. Bei der betrachteten Personengruppe ist zwar die Anzahl im monatlichen Bestand relativ stabil, der Austausch der Personen innerhalb dieser Gruppe ist aber sehr hoch. Wenn eine arbeitslose Person integriert wird, dann zählt sie im nächsten Monat nicht mehr zum Bestand der arbeitslosen ELB (auch wenn sie weiterhin ELB bleibt). Dasselbe gilt dann auch für den/die Partner/in, denn die Bedingung, dass beide arbeitslos sind, ist dann nicht mehr erfüllt. Somit ist der Jahresdurchschnittswert deutlich kleiner als die Summe aller Personen, die mindestens einmal im Jahr im Bestand dieser Personengruppe waren. Eine höhere Fluktuation entsteht auch durch eine größere Arbeitsmarktnähe einer Teilgruppe. Ein Beispiel hierfür sind die Aufstocker, d. h. ELB, die neben Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen.

¹⁾ Im Detail nachzulesen in den "Detailbeschreibungen" zu den Kennzahlen nach § 48a SGB II unter:
<http://www.sgb2.info/detailbeschreibungen>

Methodische Hinweise zur Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte – oder kurz: erwerbstätige ELB – sind erwerbsfähige Regelleistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die zugleich über zu berücksichtigendes Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit (Bruttoeinkommen) und/oder über verfügbares Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (Betriebsgewinn) verfügen.

Abhängig erwerbstätige ELB – Differenzierung nach Einkommensgrößenklassen

Die Teilgruppe der abhängig erwerbstätigen ELB wird in der Berichterstattung unter anderem nach der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens aus Erwerbstätigkeit differenziert. Hierfür werden die folgenden gesetzlich verordneten Bruttoentgeltgrenzen verwendet:

Bis zur Geringfügigkeitsgrenze

Beschäftigungen mit einem zu berücksichtigenden Einkommen bis zur Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Minijob); hier zahlt im Regelfall der Arbeitgeber die Sozialabgaben pauschaliert

- bis zum 31.12.2012: bis 400,00 Euro
- bis zum 30.09.2022: bis 450,00 Euro
- bis zum 31.12.2023: bis 520,00 Euro
- bis zum 31.12.2024: bis 538,00 Euro
- ab dem 01.01.2025: bis 556,00 Euro.

Im Übergangsbereich

Beschäftigungen mit einem zu berücksichtigenden Einkommen in den Grenzen des Übergangsbereichs (Midi-Job, Gleitzone); die Arbeitnehmer zahlen einen ermäßigten Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag

- bis zum 31.12.2012: 400,01 bis 800,00 Euro
- bis zum 30.06.2019: 450,01 bis 850,00 Euro
- bis zum 30.09.2022: 450,01 bis 1.300,00 Euro
- bis zum 31.12.2022: 520,01 bis 1.600,00 Euro
- bis zum 31.12.2023: 520,01 bis 2.000,00 Euro
- bis zum 31.12.2024: 538,01 bis 2.000,00 Euro
- ab dem 01.01.2025: 556,01 bis 2.000,00 Euro.

Über dem Übergangsbereich

Beschäftigungen mit einem zu berücksichtigenden Einkommen über der Grenze des Übergangsbereichs; es handelt sich um Beschäftigungsverhältnisse, die nach der Höhe des Einkommens regulär sozialversicherungspflichtig sind

- bis zum 31.12.2012: ab 800,01 Euro
- bis zum 30.06.2019: ab 850,01 Euro
- bis zum 30.09.2022: ab 1.300,01 Euro
- bis zum 31.12.2022: ab 1.600,01 Euro
- ab dem 01.01.2023: ab 2.000,01 Euro.

Abhängig erwerbstätige ELB – Differenzierung nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik

Über eine integrierte Auswertung der Grundsicherungsstatistik SGB II mit der Beschäftigungsstatistik werden diejenigen abhängig erwerbstätigen ELB identifiziert, die zum Betrachtungszeitpunkt sozialversicherungspflichtig oder ausschließlich geringfügig beschäftigt sind. Für diese „beschäftigten ELB“ können dadurch ergänzende Strukturinformationen gewonnen werden, z. B. zur Arbeitszeit, dem Wirtschaftszweig, dem Beruf oder der Ausbildung.

Selbständig erwerbstätige ELB

Selbständig erwerbstätige ELB werden anhand ihres verfügbaren Erwerbseinkommens bzw. Betriebsgewinns identifiziert. Der Betriebsgewinn ist eine verlässliche Größe, die datenquellenübergreifende Vergleiche ermöglicht. Eine Differenzierung nach der Höhe des Betriebsgewinns ist ebenfalls möglich. Dagegen zeigen statistische Analysen, dass die Betriebseinnahmen über die Datenquellen hinweg uneinheitlich erfasst und übermittelt werden, weshalb hierfür keine statistischen Ergebnisse ausgewiesen werden.



Methodische Hinweise zur Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Datengrundlagen und Datenverfügbarkeit

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende basiert auf Prozessdaten der Jobcenter, also auf den Daten der IT-Verfahren zur Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

In den gemeinsamen Einrichtungen (gE) wird das Fachverfahren ALLEGRO eingesetzt, das seit Juli 2015 das Altverfahren A2LL vollständig abgelöst hat.

Zugelassene kommunale Träger (zKT) verwenden eigene IT-Verfahren und übermitteln ihre Einzeldaten gemäß § 51b SGB II über den vereinbarten Datenstandard XSozial-BA-SGB II. Eine zuverlässige Differenzierung nach Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist für gE ab dem Berichtsmonat Januar 2007, für zKT ab Juni 2009 möglich. Fehlende oder unvollständige Informationen werden ab der Ebene der Bundesländer durch ein lineares Hochrechnungsverfahren ausgeglichen.

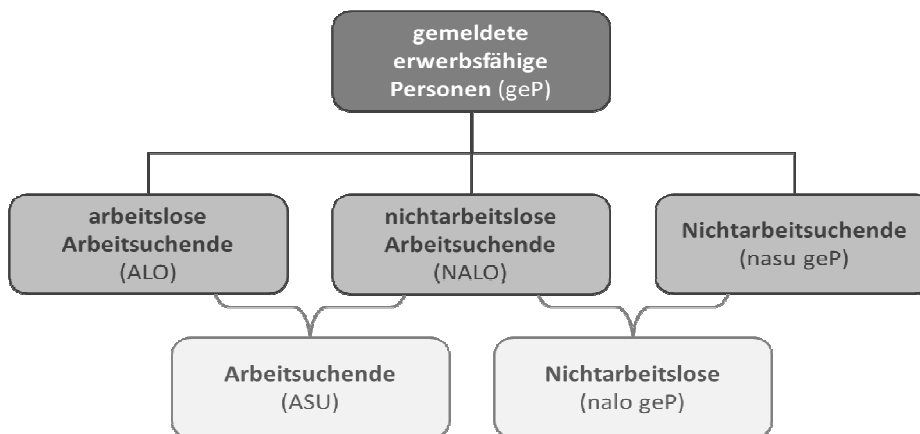
Auswertungen aus der Grundsicherungsstatistik SGB II werden grundsätzlich auf Basis der Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten vorgenommen. Auswertungen für erwerbstätige ELB nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik haben eine Wartezeit von sechs Monaten.

Stand: 09.07.2024

Methodischer Hinweis zu Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und den statusrelevanten Lebenslagen

Was sind gemeldete erwerbsfähige Personen?

Die bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldeten erwerbsfähigen Personen bestehen aus drei Teilgruppen, die sich in zwei größere Gruppen zusammenfassen lassen:



Bei der ersten Teilgruppe handelt es sich um die **arbeitslosen Arbeitsuchenden (ALO) bzw. Arbeitslosen**, die in § 16 SGB III definiert werden. Sie müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen: u. a. Arbeitsuche, Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Meldung.

Die zweite Teilgruppe sind die **nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden (NALO)**. Diese Personen sind zwar ebenfalls Arbeitsuchende, sie sind aber entweder beschäftigt, aus anderen Gründen nicht unmittelbar verfügbar oder gelten nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos. Kurz: Sie suchen mit Unterstützung der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters eine Beschäftigung (§ 15 Satz 2 und 3 SGB III), erfüllen aber nicht alle Voraussetzungen, um als arbeitslos gezählt zu werden. In diese Gruppe fallen bspw. arbeitsuchende Personen, die sich nur arbeitsuchend aber nicht arbeitslos melden, kurzfristig erkrankt sind, an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen, sich aus einer Beschäftigung heraus frühzeitig arbeitsuchend melden oder zwar beschäftigt sind, aber ergänzende Grundsicherungsleistungen beziehen.

Bei der dritten Teilgruppe handelt es sich um die **Nichtarbeitsuchenden (nasu geP)**, die nur eine Beratung wünschen bzw. aktuell keine Arbeit suchen müssen, obwohl sie bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter betreut werden. Bei letzteren handelt es sich bspw. um Personen, denen nach § 10 SGB II keine Arbeit zumutbar ist, weil sie z. B. Kinder oder Angehörige betreuen oder eine Schule besuchen. Auch Personen, die längerfristig arbeitsunfähig sind, vorruhestandsähnliche Regelungen in Anspruch nehmen oder an einer längeren Qualifikationsmaßnahme teilnehmen, fallen in diese Teilgruppe.

Wie in der Abbildung dargestellt, können diese drei Teilgruppen zu zwei größeren Gruppen zusammengefasst werden: Den in § 15 Satz 2 und 3 SGB III definierten **Arbeitsuchenden (ASU)**, also Personen, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmer/in suchen und den **Nichtarbeitslosen (nalo geP)**. Welche dieser beiden Gruppen im Fokus steht, ist abhängig von der konkreten Fragestellung.

Stand: 09.07.2024

Methodischer Hinweis zu Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und den statusrelevanten Lebenslagen

Was sind statusrelevante Lebenslagen und was bilden sie ab?

Der statistische Nachweis der „statusrelevanten Lebenslage“ soll erklären, warum eine gemeldete erwerbsfähige Person nicht als arbeitslos gezählt wird, und ermöglicht es, den Status der Nichtarbeitslosen (nalo geP) und ihrer Teilgruppen differenzierter darzustellen. Sie basieren auf erwerbsbiografischen Informationen, also auf Lebenslaufabschnitten, Maßnahmeteilnahmen und anderen statusrelevanten Kundendaten, die in den Vermittlungssystemen erfasst wurden.

Für eine Person können gleichzeitig mehrere Informationen zu Lebenslauf und Maßnahmen vorliegen. Bspw. kann ein Teilnehmer an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme zum Stichtag erkrankt sein. **Im Rahmen der statusrelevanten Lebenslagen wird nur die Phase mit der höchsten Relevanz für den Status am Stichtag statistisch abgebildet:**

Zuerst werden die gesetzlichen **Sonderregelungen** für Ältere (§ 53a Abs. 2 SGB II (bis 31.12.2022; jedoch Übergangsregelung nach § 65 Abs. 8 SGB II) und § 428 SGB III (bis einschließlich März 2015)) oder die geminderte Leistungsfähigkeit (§ 145 SGB III) identifiziert. Danach haben Lebenslaufphasen zur **Erwerbstätigkeit** Vorrang vor Angaben zur **Ausbildung**, die wiederum Vorrang vor **Nichterwerbstätigkeit** und **sonstigen Einträgen** haben.

Somit werden Informationen aus dem Lebenslauf mit geringerer Relevanz für den Status nicht nachgewiesen, wenn gleichzeitig eine Phase mit höherer Relevanz vorliegt. Entsprechend kann die Anzahl der ausgewiesenen Fälle im Vergleich zu anderen Statistiken der BA geringer ausfallen. Die Arbeitslosenstatistik und damit auch die erwerbsbiografischen Informationen für die statusrelevanten Lebenslagen werden ohne Wartezeiten ermittelt; deshalb ergeben sich Abweichungen zu anderen Statistiken der BA.

Was sind die gemeldeten erwerbsfähigen Personen nicht?

Die gemeldeten erwerbsfähigen Personen sind – trotz Schnittmengen – nicht identisch mit den Unterbeschäftigten oder, bezogen auf das SGB II, auch nicht mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Aussagen über diese Personengruppen müssen auch weiterhin über die entsprechenden Fachstatistiken getroffen werden.

Über die in den statusrelevanten Lebenslagen dargestellte Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen kann nur ein Teil des Fördergeschehens abgebildet werden; eine vollständige Berichterstattung zum Fördergeschehen erfolgt über die Förderstatistik.

Die Gründe für die Unterschiede liegen in den unterschiedlichen Zielen, Methoden bzw. Verarbeitungsschritten und Datenquellen der jeweiligen Statistiken.

Was kann ausgewertet werden und ab wann?

Die gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) können **nur bestandsbezogen** ausgewertet werden. Dabei lassen sich die **Gesamtzahl** und die **(Teil-)Gruppen** darstellen (siehe Abbildung). Eine Differenzierung **nach weiteren, bspw. soziodemographischen Merkmalen ist wie in der Arbeitslosenstatistik** möglich, sofern diese für alle (Teil-)Gruppen in ausreichender Qualität vorliegen, wie das Alter oder die Staatsangehörigkeit. Der Status der Nichtarbeitslosen (nalo geP) und ihrer beiden Teilgruppen kann zudem noch durch die **statusrelevanten Lebenslagen** genauer beschrieben werden.

Auswertungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung sind grundsätzlich ab Januar 2008 möglich. Bei der Bestimmung der statusrelevanten Lebenslagen können einzelne erwerbsbiografische Phasen erst später einbezogen werden, wenn die gesetzliche Regelung erst nach Januar 2008 greift; bspw. kam der § 53a Abs. 2 SGB II erst im Januar 2009 zum Tragen.

Auswertungen unter Einbeziehung der zugelassenen kommunalen Träger sind erst ab Januar 2011 möglich.

Wo finde ich weiterführende Informationen?

Methodenberichte im Internet:

[Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen](#)

[Warum sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten arbeitslos?](#)

Methodischer Hinweis zur Abgrenzung der gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und der statusrelevanten Lebenslagen von anderen Statistiken

Aufbauend auf dem methodischen Hinweis „Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und den statusrelevanten Lebenslagen“ steht hier die Frage im Mittelpunkt, wie sich die Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen von anderen Statistiken abgrenzt.

Stimmen die Aussagen aus der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen und der statusrelevanten Lebenslagen mit den Aussagen anderer Statistiken überein?

1. Verhältnis zu Teilnehmern an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Förderstatistik

Eine vollständige Berichterstattung über Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ist auf Basis der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen nicht möglich und auch nicht beabsichtigt; die **Zahlen sind im Vergleich zur Förderstatistik unterzeichnet**. Gründe dafür sind die unterschiedlichen Ziele der Statistiken und die daraus folgenden unterschiedlichen Methoden, Inhalte und Verarbeitungstechniken. Abweichungen zur Förderstatistik ergeben sich bspw. durch die Priorisierung der erwerbsbiografischen Informationen (und darunter der Maßnahmenteilnahmen) bei der Bestimmung der statusrelevanten Lebenslagen, durch die andere Logik der Rechtskreiszugehörigkeit (Zuständigkeit in der Arbeitsvermittlung statt Kostenträgerschaft) und durch die Nutzung von Daten ohne Wartezeit in der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen.

Zudem gibt es auch Maßnahmeteilnehmer, die nicht als gemeldete erwerbsfähige Personen erfasst werden. Dazu zählen Teilnehmer an Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung im SGB III, die nur zur Ausbildungsvermittlung und nicht gleichzeitig auch zur Arbeitsvermittlung gemeldet sind. Auch Personen, die in einer regulären sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Beschäftigung gefördert werden, bspw. mit einem Eingliederungszuschuss, werden nicht oder nur in den ersten Monaten der Förderung als gemeldete erwerbsfähige Personen erfasst, sofern sie nicht weiterhin hilfebedürftig nach dem SGB II sind.

2. Vergleich zur Unterbeschäftigung

Unterbeschäftigte und gemeldete erwerbsfähige Personen sind trotz großer Schnittmengen **nicht identisch**. Der Großteil der Unterbeschäftigung ist auch in der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen berücksichtigt. Das gilt erstens für die Arbeitslosen, die in beiden Statistiken identisch sind. Zweitens sind auch die kurzfristig Arbeitsunfähigen (≤ 6 Wochen) sowie jene Personen gleichartig erfasst, welche die Regelungen der §§ 53a Abs. 2 SGB II (bis 31.12.2022; jedoch Übergangsregelung nach § 65 Abs. 8 SGB II) oder 428 SGB III (bis einschließlich März 2015) in Anspruch genommen haben oder an einer Fremdförderung, z. B. Integrationskurs des BAMF, teilnehmen. Diese Informationen sind in der Regel identisch, weil sie im Rahmen der gemeldeten erwerbsfähigen Personen bestimmt und dann in die Unterbeschäftigungsrechnung übernommen werden. Hier können sich aber in Einzelfällen Differenzen ergeben und zwar dann, wenn in der Unterbeschäftigung Schätzungen durchgeführt wurden, um Unplausibilitäten auszugleichen. Da diese Schätzungen für die statusrelevanten Lebenslagen in der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen nicht analog durchgeführt werden, ergeben sich Abweichungen zur Unterbeschäftigung.

Drittens ist auch der Großteil der Maßnahmeteilnehmer, die in der Unterbeschäftigung enthalten sind, bei den gemeldeten erwerbsfähigen Personen berücksichtigt. Allerdings werden die entsprechenden Maßnahmen, bspw. Aktivierung und berufliche Eingliederung oder Arbeitsgelegenheiten, bei den statusrelevanten Lebenslagen der gemeldeten erwerbsfähigen Personen nicht so differenziert dargestellt, wie es in der Unterbeschäftigung der Fall ist. Deshalb, und wegen der unter 1. genannten Gründe, werden die Angaben zu Maßnahmeteilnehmern in der Unterbeschäftigung direkt aus der Förderstatistik übernommen.

Daneben gibt es aber auch Komponenten der Unterbeschäftigung, die nicht in der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen berücksichtigt werden. Dazu gehören die geförderte Altersteilzeit (bis Dez. 2015), die Kurzarbeit und überwiegend die geförderte Selbstständigkeit.

Methodischer Hinweis zur Abgrenzung der gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und der statusrelevanten Lebenslagen von anderen Statistiken

Außerdem gibt es große Gruppen von gemeldeten erwerbsfähigen Personen, die nicht zur Unterbeschäftigung zählen, weil ihr Problem nicht im Fehlen einer Beschäftigung liegt. Dazu gehören Personen, die sich aus einer Beschäftigung heraus frühzeitig arbeitsuchend gemeldet haben, Beschäftigte mit ergänzendem Bezug von Grundsicherungsleistungen und Personen, deren Problem nicht im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktlage steht, weil sie dauerhaft arbeitsunfähig sind oder weil ihnen als erwerbsfähige Leistungsberechtigte Arbeit nach § 10 SGB II nicht zumutbar ist, da sie bspw. eine Schule besuchen, eine Ausbildung absolvieren oder Kinder bzw. Angehörige pflegen.

3. Verhältnis zu erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus der Grundsicherungsstatistik

Die gemeldeten erwerbsfähigen Personen können nach dem Rechtskreis unterschieden werden, in dem sie betreut werden. Die im SGB II betreuten gemeldeten erwerbsfähigen Personen sind – trotz einer großen Schnittmenge – **nicht identisch** mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus der Grundsicherungsstatistik; die Zahlen fallen im Vergleich mit der Grundsicherungsstatistik höher aus.

Prinzipiell dürfte es – mit Ausnahme der Aufstocker ab 1. Januar 2017 – keine erwerbsfähigen Leistungsberechtigten geben, die nicht in den Vermittlungs- und Beratungssystemen des SGB II gemeldet sind, und auch keine gemeldeten erwerbsfähigen Personen im SGB II ohne Leistungsbezug. Dass diese Fälle trotzdem auftreten und zu Abweichungen zwischen den beiden Statistiken führen, hat insbesondere zwei Gründe: Erstens werden Rechtskreiswechsel in der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen teilweise erst zeitverzögert erfasst, weil die Daten ohne Wartezeit festgeschrieben und nur mit Wirkung für die Zukunft geändert werden können. In der Grundsicherungsstatistik dagegen können längere Bearbeitungszeiten und nachträgliche Änderungen bei der Leistungsgewährung schon im Rahmen der dreimonatigen Wartezeit berücksichtigt werden. Zweitens kann die Hilfebedürftigkeit kurzzeitig wegfallen, ohne dass die Person sofort aus den Vermittlungs- und Beratungssystemen abgemeldet wird oder ins SGB III wechselt.

Seit Ende 2015 werden die statusrelevanten Lebenslagen aus der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen auch in die Grundsicherungsstatistik SGB II integriert. Damit kann nun die Frage, warum erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen nicht arbeitslos sind und in welcher Situation sie sich stattdessen befinden, direkt im Kontext der Grundsicherungsstatistik SGB II geklärt werden. Siehe dazu den Methodenbericht der Statistik „Warum sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten arbeitslos?“.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen können den Methodenberichten „Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen“ und „Warum sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten arbeitslos?“ entnommen werden, abrufbar unter

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Statistik-der-gemeldeten-erwerbsfaehigen-Personen.pdf?__blob=publicationFile

und

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Warum-sind-nicht-alle-ELB-arbeitslos-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
EJC

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/107/2025

Zwischenbericht zum Wirtschaftsjahr 2025 für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC	01.10.2025	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und EJC-Beirat	01.10.2025	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Gemäß § 4 Abs. 8 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) vom 24.11.2022 i.d.F. vom 28.11.2024 i.V.m. § 19 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) ist das EJC verpflichtet, den zuständigen Werkausschuss, den Oberbürgermeister sowie das Finanzreferat über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten.

Nachdem das EJC seine Bücher gemäß § 9 Abs. 1 Betriebssatzung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung führt, erfolgt dies anhand dieses Zwischenberichtes zum 30.06.2025 bestehend aus:

- Ergebnishochrechnung mit Erläuterung
- Wirtschaftsplan 2025 – Planzahlen, Ergebnishochrechnung und Planabweichung

1. Ergebnishochrechnung mit Erläuterung

Das EJC führte eine Ergebnishochrechnung auf Basis der tatsächlichen Aufwendungen und Erträge zum 30.06.2025 durch.

Der im Stadtrat vom 28.11.2024 beschlossene Wirtschaftsplan 2025 des Erlanger Jobcenters weist ein neutrales Ergebnis aus. Auf Basis der Hochrechnung erwartet das EJC ein positives Ergebnis in Höhe von ca. 498.400 €.

Die Hauptursachen hierfür sind auf der einen Seite höhere Bundesmittel für Eingliederung und Verwaltung und auf der anderen Seite sehr hohe Einsparungen, insbesondere im Bereich der Personalkosten, welche auf die Haushaltskonsolidierung der Stadt Erlangen und die vorläufige Haushaltsführung bei Bund und Kommune zurückzuführen sind.

1.1. Erläuterung zu den Einzelpositionen

1.1.1. Erträge

Das EJC rechnet für das Jahr 2025 mit ca. 166.400 € geringeren Umsatzerlösen als geplant. Die Hauptur-

sache für die Planabweichung sind geringere Umsatzerlöse im Sozialkaufhaus. In der Planung wurden deutlich höhere Einkäufe im Zusammenhang mit dem Zuzug weiterer geflüchteter Menschen aus der Ukraine angenommen.

Im Bereich der Fördermittel rechnet das EJC insgesamt mit ca. 270.700 € niedrigeren Erträgen. Bei den Fördermitteln, welche das EJC von der Stadt Erlangen erhält, ist eine Kürzung um den in Haushaltskonsolidierungskonzept vom 30.04.2025 Betrag berücksichtigt (ca. 276.800 €).

Bei den externen Fördermitteln (ESF-Mittel, etc.) wurden die Zuschusserwartungen aufgrund von Personalausfällen und dem damit einhergehenden Einnahmeverlust verringert.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Hochrechnung ist der Bundeshaushalt 2025 noch nicht beschlossen. Auf Basis der im Juli 2025 zur Verfügung gestellten vorläufigen Zahlen für den Eingliederungstitel und den Verwaltungstitel, rechnet das EJC mit ca. 288.000 € höheren Mittelzuweisungen des Bundes. Zudem werden voraussichtlich weniger Mittel der Stadt Erlangen im Bereich des kommunalen Finanzierungsanteils an den Verwaltungskosten benötigt, sodass die Mittelzuweisungen insgesamt voraussichtlich nahezu planmäßig vereinnahmt werden.

1.1.2. Aufwendungen

Das EJC rechnet mit deutlich niedrigeren Aufwendungen im Bereich der Personalkosten (ca. 757.000 €) als geplant. Neben den bereits beschlossenen Einsparungen laut dem Haushaltskonsolidierungskonzept, welche sich zum größten Teil auf Personalkosten beziehen, konnte das EJC noch weitere Einsparpotenziale in diesem Bereich realisieren. Außerdem ist die sehr große Planabweichung bei den Personalkosten auch auf krankheitsbedingte Personalausfälle, Austritte mit verzögerter oder keiner Nachbesetzung sowie nicht bewilligte, aber geplante Stellen im Stellenplanverfahren 2024 zurückzuführen.

Aufgrund der o.g. geringeren Einkäufe im Sozialkaufhaus, müssen voraussichtlich auch deutlich weniger Neuwaren als geplant beschafft werden, weshalb das EJC mit ca. 110.300 € geringeren Kosten im Materialaufwand rechnet.

Bei den bezogenen Leistungen der Stadt Erlangen im Sinne von innerbetrieblicher Leistungsverrechnung und Weiterverrechnung wurden für die Prognose zum größten Teil die tatsächlichen Kosten aus dem Jahr 2024 mit geringen Kostensteigerungen zugrunde gelegt, da viele Rechnungen aus dem aktuellen Haushaltsjahr noch nicht vorlagen. Die Planabweichungen in den Einzelpositionen kompensieren sich nahezu in der Gesamtbetrachtung. Davon ausgenommen sind die Dienstleistungen des Personalamts (Verwaltungskosten Amt 11), welche im Jahr 2025 eine deutliche Kostensteigerung erfahren haben (ca. 28 % höher als in 2024). Die bezogenen Leistungen der Stadt Erlangen werden wahrscheinlich insgesamt um ca. 122.900 € höher als geplant entstehen, was hauptsächlich auf die ungeplanten Mehrkosten für Dienstleistungen des Personalamts in Höhe von ca. 110.600 € zurückzuführen ist.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Sachkosten) prognostiziert das EJC insgesamt Einsparungen in Höhe von ca. 129.300 €. Durch die Aufgabe von zwei Standorten konnten die Miet- und Gebäudkosten für den Standort „Bahnhof“ seit August 2025 eingespart werden. Durch die konsequente Anwendung des Art. 69 GO i.V.m. Art. 88 Abs. 5 GO sowie der besonderen Richtlinien zur vorläufigen Haushaltsführung 2025 der Stadt Erlangen konnten nur die notwendigsten Ausgaben getätigt werden. Am deutlichsten zeigt sich dieser Effekt im Bereich der Aufwendungen für Fortbildungen und Schulungen, in dem das geplante Budget voraussichtlich um weniger als 50 % in Anspruch genommen wird, was einer Einsparung von ca. 40.000 € entspricht.

1.1.3. Bürgergeld

Nachdem den Planzahlen im Wirtschaftsplan 2024 noch keine Erfahrungswerte zugrunde gelegt werden konnten, ergaben sich im Jahr 2024 im Bereich des Bürgergelds teilweise sehr hohe Planabweichungen von über 8 Mio. €. Da das Bürgergeld im EJC einen nahezu durchlaufenden Posten darstellt, entstanden hieraus jedoch keine größeren Ergebniseffekte. Die Erkenntnisse aus den Vorjahren wurden in den Planungen für 2025 berücksichtigt, wodurch sich nun deutlich geringe Planabweichungen ergeben.

Die Kosten für Regelbedarfe und Mehrbedarfe werden voraussichtlich etwas höher als geplant ausfallen, die Kosten der Unterkunft (KdU) dafür etwas niedriger. Im Bereich Bildung und Teilhabe sind die deutlich höheren Aufwendungen (und Erträge) insbesondere auf die generell nicht geplante interkommunale Umverteilung (ca. 1,29 Mio. €) und die rückwirkende Erhöhung (zum 01.01.2025) des prozentualen Anteils der BuT-Sachkosten an den Kosten der Unterkunft von 6,7 % auf 7,8 % zurückzuführen (ca. 0,24 Mio. €).

2. Wirtschaftsplan 2025 – Planzahlen, Ergebnishochrechnung und Planabweichung

Wirtschaftsplan Erlanger Jobcenter (EJC)

Erfolgsplan		Plan 2025	Hochrechnung 2025	Planabweichung 2025
Umsatzerlöse		1.441.352	1.274.909	-166.442
Fördermittel		4.920.210	4.649.498	-270.712
	Drittmittel	817.057	753.140	-63.917
	Projektmittel u. sonstige Mittel Stadt Erlangen	4.103.153	3.896.358	-206.795
Mittelzuweisungen		9.857.124	9.852.322	-4.801
	Eingliederungstitel	2.183.095	2.129.515	-53.580
	Passiv-Aktiv-Transfer (PAT)	161.600	135.320	-26.280
	Verwaltungstitel (Bund)	6.093.595	6.434.189	340.594
	Verwaltungstitel (Kommunal)	1.418.834	1.153.298	-265.536
Bürgergeld		42.335.094	44.986.300	2.651.207
	Erstattung Bund	34.099.848	37.485.700	3.385.853
	Erstattung Kommune	6.118.746	5.976.600	-142.146
	auf ALG II Bundesabrechnung anrechnungsfähige Erstattungen	1.094.000	917.000	-177.000
	auf KdU Beteiligung Bund anrechnungsfähige Erstattungen	1.010.500	604.000	-406.500
	Erstattungen einmalige Leistungen	0	0	0
	Aufkommen aus Buß- und Verwarnungsgeldern	12.000	3.000	-9.000
GESAMTLEISTUNG		58.553.778	60.763.030	2.209.251
Materialaufwand u. bezogene Leistungen		3.655.668	3.622.635	-33.033
	Aufwand für RHB und Waren	356.312	246.000	-110.312
	Aufwand für bezogene Leistungen	2.371.778	2.456.635	84.857
	Aufwand für bezogene Leistungen Eingliederung	927.578	920.000	-7.578
Personalaufwand		11.145.430	10.388.472	-756.958
Abschreibungen		159.511	149.500	-10.011
Sonstiger betrieblicher Aufwand (Bürgergeld)		42.323.094	44.963.300	2.640.207
	Kosten der Unterkunft (KdU)	16.491.000	15.400.000	-1.091.000
	Regelbedarfe/ Mehrbedarfe	24.434.900	26.505.000	2.070.100
	Einmalige Bedarfe	360.000	300.000	-60.000
	Bildung und Teilhabe (BuT)	1.037.194	2.746.300	1.709.107
	sonstige Aufwendungen ALGII	0	12.000	12.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen / Sachkosten		1.266.803	1.137.531	-129.272
Zinsen		2.000	1.800	-200
Außerordentliche Erträge		0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen		0	0	0
Summe Steuern		1.273	1.390	117
GESAMTKOSTEN		58.553.778	60.264.628	1.710.849
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)		0	498.402	498.402

Anlagen: keine Anlagen

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/50

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/146/2025

Werkstattbericht: Konzeptioneller Orientierungsrahmen zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und EJC-Beirat	01.10.2025	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC	01.10.2025	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Mit Beschluss vom 20.02.2025 (Vorlagennummer 50/136/2025) wurde die Verwaltung beauftragt, ein Handlungskonzept zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit (NAP) zu entwickeln. Zum Umsetzungsstand soll regelmäßig berichtet werden. Der vorliegende Werkstattbericht stellt den konzeptionellen Orientierungsrahmen in den ersten Grundzügen vor.

1. Wohnungslosigkeit und Wohnungslosenhilfe in Erlangen

Nach der Stichtagserhebung zum 31.01.2025 gemäß Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG) waren in Erlangen 316 wohnungslose Menschen ordnungsrechtlich untergebracht, davon rund ein Viertel Kinder und Jugendliche. Weitere Daten können dem Bericht im SGA am 07.05.2025 entnommen werden (Vorlagennummer 50/142/2025). Darüber hinaus kommen wohnungslose Menschen temporär bei Freunden oder Bekannten unter, ohne damit einen eigenen Hauptwohnsitz zu begründen. Die tatsächliche Häufigkeit dieser „verdeckten Wohnungslosigkeit“ sowie die Zahl obdachloser Menschen ohne jede Unterkunft kann statistisch nicht belastbar bestimmt werden.

Neben der ordnungsrechtlichen Unterbringung von wohnungslosen Menschen durch die Wohnungslosenhilfe in Amt 50 erbringt der Sozialpädagogische Dienst bei Wohnungsnotfällen beratende und unterstützende Leistungen (siehe SGA-Beschlussvorlage Nr. 50/136/2025 vom 20.02.2025). Damit soll präventiv Wohnungslosigkeit verhindert werden. Darüber hinaus werden wohnungslose Menschen in den Notunterkünften sozialpädagogisch beraten und begleitet. In der Unterkunft „Möhrendorfer Straße“ wird diese Unterstützung durch den Internationalen Bund e.V. intensiviert und modellhaft ausgebaut. Damit sollen die Bewohner*innen möglichst zur Rückkehr in ein mietvertraglich gesichertes Wohnverhältnis befähigt werden.

2. Konzeptioneller Orientierungsrahmen zur Umsetzung des NAP

Einkommensarmut, Arbeitslosigkeit, Miet- und Energieschulden, Krankheit, soziale Konflikte und psychische Krisen sowie fehlende persönliche Ressourcen und soziale Unterstützungsnetzwerke für die Bewältigung von Problemen sind wesentliche Faktoren für Wohnungsnotfälle. Wohnungslosigkeit entsteht

meist aus einem komplexen, individuellen Wirkzusammenhang von krisenhaften Notlagen heraus. Dem entsprechend wird das bestehende Hilfesystem ausdifferenziert, konzeptionell weiterentwickelt und stärker mit anderen Akteuren vernetzt.

2.1 Grundsätze des Handlungskonzepts

Das Handlungskonzept baut auf den folgenden Grundsätzen auf:

- (1) Präventiv: Wohnungslosigkeit soll möglichst verhindert werden. Die präventive Arbeit wird schwerpunktmäßig beim Sozialpädagogischen Dienst für Wohnungsnotfälle angesiedelt und im Gesamtkonzept der Wohnungslosenhilfe verankert.
- (2) Zielgruppenspezifisch: Das Handlungskonzept wird verstärkt auf den spezifischen Lebenskontext wohnungsloser Menschen ausgerichtet. Alleinlebende Menschen, alleinerziehende Familien, junge Erwachsene, alte Menschen, psychisch erkrankte Menschen und suchtkranke Menschen, straffällige Menschen und ihre Familien oder wohnungslose Menschen aus Osteuropa haben zum Teil unterschiedliche Bedarfe, die spezifische Lösungsansätze verlangen.
- (3) Mehrdimensional: Für umfassende und nachhaltige Hilfen und Lösungen setzt das Handlungskonzept an den individuell unterschiedlichen Entstehungsursachen für Wohnungsnotfälle und Wohnungslosigkeit an. Zur Stärkung von gesellschaftlicher Integration und Teilhabe wohnungsloser Menschen bezieht dies auch sozialräumliche Bezüge mit ein.
- (4) Kooperativ: Im Sinne des mehrdimensionalen Handlungsansatzes arbeitet die Wohnungslosenhilfe in Netzwerken mit der Freien Wohlfahrtspflege, weiteren Akteuren des Hilfesystems und angrenzender Hilfesysteme sowie der Wohnungswirtschaft eng zusammen. So können spezifische Ressourcen, breites Erfahrungswissen und fachliche Expertise mobilisiert, gebündelt und in einem integrierten Hilfesystem eingebracht werden.
- (5) Modellhaft: Analog zum Pilotprojekt „Möhrendorfer Straße“ werden Handlungsansätze modellhaft für unterschiedliche Adressat*innen und Bedarfslagen konzeptionell weiterentwickelt und auf weitere Standorte bedarfsgerecht übertragen.

Im Rahmen einer Kooperation zwischen Nürnberg, Fürth, Schwabach und Erlangen ist darüber hinaus ein städteübergreifendes, integriertes, interdisziplinäres Versorgungs- und Betreuungskonzept spezifisch für wohnungslose Menschen mit psychischen Erkrankungen geplant. Mit diesem Modell werden eine langfristige Stabilisierung und soziale Integration dieser besonders vulnerablen Menschen angestrebt.

2.2 Strategische Ausrichtung des Handlungskonzepts

Das Handlungskonzept wird vom Ziel des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit geleitet, Obdach- und Wohnungslosigkeit zu überwinden. Aus diesem Leitbild folgt die strategische Ausrichtung: Das Erlanger Konzept gegen Wohnungslosigkeit

- wirkt präventiv gegen Wohnungslosigkeit;
- schafft ein schnell mobilisierbares, integriertes und zuständigkeitsübergreifend abgestimmtes Hilfe- und Notversorgungssystem mit zielgruppenspezifischen Handlungsansätzen;
- zielt perspektivisch auf die dauerhafte (Re-)Integration wohnungsloser Menschen in mietvertraglich abgesicherten Wohnraum ab und
- schafft alternative, begleitete Wohnformen für wohnungslose Menschen, für die eine (Re-)Integration in den normalen Mietwohnungsmarkt nicht (mehr) möglich ist.

2.3 Ziele und Maßnahmen des Handlungskonzepts

Ausgehend von der strategischen Ausrichtung werden Ziele und Maßnahmen abgeleitet. Diese sind nach unterschiedlichen Modulen gegliedert. Tabelle 1 zeigt überblicksartig die geplanten Handlungsansätze, die in der weiteren Konzeptentwicklung konkretisiert werden.

Mit Akteuren der Erlanger Wohnungslosenhilfe ist ein fachlicher Austausch hierzu vorgesehen. Daraus

folgende inhaltliche Impulse von Akteuren fließen in die Weiterentwicklung des Konzepts ein.

Das ausführliche Konzept wird dem SGA im November zum Beschluss vorgelegt. Darin erfolgen auch Ausführungen zu den notwendigen Haushaltsmitteln für die Umsetzung des Konzepts.

Die bereits bestehenden flankierenden Hilfen wie beispielsweise die Energienotfallberatung werden im Sinne der Verhinderung von Wohnungslosigkeit fortgesetzt.

Mit dem oben genannten Konzept für wohnungslose psychisch kranke Menschen soll künftig zudem die städteübergreifende Zusammenarbeit zwischen Nürnberg, Fürth, Schwabach und Erlangen im Bereich der Wohnungslosenhilfe gestärkt werden.

Über die hier genannten Maßnahmen hinaus ist die Schaffung bezahlbaren und öffentlich geförderten Wohnraums weiterhin unerlässlich, um Wohnungsverluste möglichst zu verhindern und wohnungslosen Menschen eine realistische Perspektive für die Rückkehr in ein mietvertraglich abgesichertes Wohnverhältnis zu geben.

Tabelle 1 Handlungskonzept gegen Wohnungslosigkeit (Überblick)

Modul	strategische Ziele	beispielhafte Handlungsansätze
Prävention	Wohnungsnotfälle werden frühzeitig bekannt und einem Wohnungsverlust wirksam entgegengewirkt.	Informationen und Ansprechpartner*innen für Hilfen sind niedrigschwellig erreichbar; mit Wohnungsbaugesellschaften werden verbindliche Kommunikationswege aufgebaut, private Vermieter*innen werden über den Sozialpädagogischen Dienst bei Wohnungsnotfällen informiert; die Zusammenarbeit mit dem Erlanger Jobcenter wird verstärkt; Wohnungsverluste werden durch aufsuchende Beratung, Schuldenübernahme oder Konfliktmanagement mit Vermieter*innen präventiv vermieden;
Beratung, Unterstützung, Versorgung	- Beratungsstrukturen für wohnungslose Menschen stehen zeitnah, individuell, niedrigschwellig und vor Ort in den Unterkünften zur Verfügung. - Die gesundheitliche Versorgung wohnungsloser Menschen wird durch eine Clearingstelle gestärkt.	aufsuchende Beratung, tagesstrukturierenden Angeboten und Unterstützung für die Inanspruchnahme von Hilfen in den Verfügungswohnungen wird intensiviert; träger- und rechtskreisübergreifendes Case Management und eine Clearingstelle für wohnungslose Menschen ohne Krankenversicherungsschutz werden aufgebaut; das Konzept „Möhrendorfer Straße“ wird ausgeweitet; der Tagestreff „Willi“ wird in das Konzept Wohnungslosenhilfe eingebunden;
Zielgruppenspezifische Unterbringung und Intervention	Wohnungslose Menschen erhalten je nach Lebenskontext gezielte Unterstützung.	zielgruppenspezifische Unterbringungs- und Unterstützungsangebote werden entwickelt; in Zusammenarbeit mit der Wohnungswirtschaft wird ein „Wohnungspool“ für wohnungslose Menschen aufgebaut;

Modul	strategische Ziele	beispielhafte Handlungsansätze
(Re-)Integration in mietvertraglich gesicherten Wohnraum	Die durchschnittliche Verweildauer in Notunterkünften wird kontinuierlich reduziert.	mit Vermietern werden Vereinbarungen für Mietverhältnisse mit wohnungslosen Menschen getroffen; wohnungslose Menschen werden für Wohnen im mietvertraglich geschützten Wohnverhältnis befähigt; Wohnen in Mietverhältnis wird sozialpädagogisch begleitet und unterstützt; unterstützende Sozialleistungen werden erschlossen; für wohnungslose Menschen mit eingeschränkter oder fehlender Wohnfähigkeit werden begleitete Wohnformen entwickelt;
Schnittstellen und Vernetzung	Mit der freien Wohlfahrtspflege, dem Hilfesystem der Wohnungshilfe und angrenzenden Hilfesystemen, der Wohnungswirtschaft und weiteren Trägern, Organisationen, Einrichtungen und Akteuren ist eine strukturierte Zusammenarbeit etabliert bzw. formalisiert.	ein regelmäßiges träger- und rechtskreisübergreifendes Gremium zum fallbezogenen Erfahrungsaustausch und zur Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe wird etabliert; ein integriertes, zuständigkeitsübergreifendes Notversorgungssystem für Wohnungsnotfälle wird aufgebaut; mit der freien Wohlfahrtspflege werden Projektkooperationen ausgebaut, der Austausch mit der Wohnungswirtschaft wird intensiviert; in Kooperation mit den Städten Nürnberg, Fürth, Schwabach und Erlangen wird ein städteübergreifendes Modell für die Versorgung wohnungsloser psychisch kranker Menschen angestrebt;
Konfliktmanagement im Sozialraum und Öffentlichkeitsarbeit	Die Wohnungslosenhilfe wirkt auf konfliktarme und sozialverträgliche Integration und Teilhabe wohnungsloser Menschen in ihrem sozialräumlichen Umfeld hin. Die Öffentlichkeit ist für die Belange wohnungsloser Menschen sensibilisiert.	das Hilfesystem bezieht das sozialräumliche Umfeld von Menschen in Wohnungsnotfällen und wohnungslose Menschen ein; für die Bewohnerschaft im Umfeld von Unterkünften stehen bei Fragen, Problemen oder Konflikten niederschwellig Ansprechpartner*innen zur Verfügung; ein Konfliktmanagement wird etabliert; durch stadtweite und quartiersbezogene Informationsveranstaltungen wird die Öffentlichkeit für die Bedarfe und Belange wohnungsloser Menschen sensibilisiert;
Controlling	Als Steuerungsinstrument ist ein Controllingsystem Wohnungslosenhilfe implementiert.	die sozialstrukturelle Ausprägung und Entwicklungen der Wohnungslosigkeit wird fortlaufend dokumentiert; Ergebnisse, Fortschritte und Umsetzungsprobleme des Handlungskonzepts werden anhand

Modul	strategische Ziele	beispielhafte Handlungsansätze
		von Kennzahlen kontinuierlich evaluiert; die Ergebnisse werden am Runden Tisch Wohnungslosigkeit kommuniziert und das Handlungskonzept in Abstimmung mit den Akteuren nachgesteuert und fortgeschrieben; auf problematische Entwicklungen im Bereich von Wohnungsnotfällen und Wohnungslosigkeit wird frühzeitig gezielt reagiert; die politischen Gremien werden regelmäßig über die Umsetzung des Handlungskonzepts informiert;

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V

Verantwortliche/r:
Referat V

Vorlagennummer:
V/085/2025

Änderung der Besetzung der Grüne Liste-Fraktion im SGB-II-Beirat

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC	01.10.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Mit Schreiben vom 08.05. und 13.05.2025 schlägt die Grüne Liste-Fraktion folgende Änderungen bei der Besetzung des SGB-II-Beirats vor:

Bisheriges Mitglied:

Dominik Sauerer

Neues Mitglied:

Marc Urban

Stellvertretung (weiterhin):

Andrea Winner

II. Begründung

Die gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des SGB-II-Beirats zu beteiligenden Organisationen bestimmen nach eigenem Ermessen über den oder die in den SGB-II-Beirat zu entsendenden Vertreter/in. Die formale Berufung erfolgt durch Beschluss des SGA/WA-EJC.

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V

Verantwortliche/r:
Referat V

Vorlagennummer:
VI/082/2025

Antrag der ödp-Fraktion Nr. 129/2023 vom 07.09.2023; Kinderarmut in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und EJC-Beirat	23.07.2025	Ö	Gutachten	abgesetzt
Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC	23.07.2025	Ö	Beschluss	abgesetzt
Sozial- und EJC-Beirat	01.10.2025	Ö	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC	01.10.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag der ödp-Fraktion Nr. 129/2023 vom 07.09.2023 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Mit Antrag 129/2023 stellt die Fraktion der ödp u.a. die Fragen, wie sich „die aktuelle Situation der Kinderarmut in Erlangen“ darstellt und „welche aktuellen Maßnahmen in Erlangen gegen Kinderarmut“ erfolgen. Darüber hinaus sollte ein Leitfaden zu den schnellen Maßnahmen für die von Armut Betroffenen auf der Homepage der Stadt dargestellt werden.

Die Beantwortung der Fragen bedarf zunächst einer kurzen Einführung zum Begriff und Konzept von Armut und wie sie gegebenenfalls gemessen werden kann. Dazu sind eine differenzierte Betrachtung des Armutsbegriffes und der verwendeten Indikatoren erforderlich.

Wie ist die aktuelle Situation der Kinderarmut in Erlangen?

Als Indikator für Armutsrisiko wird in der aktuellen Debatte um Armut regelmäßig die sog. Armutsgefährdungsquote genutzt. Nach EU-SILC (EU-Statistics on Income and Living Conditions) gilt eine Person als armutsgefährdet, wenn sie über weniger als 60 % des mittleren Äquivalenzeinkommens der Gesamtbevölkerung verfügt.

Folgt man beispielsweise der jährlichen Berichterstattung zur Entwicklung von Armutsgefährdung durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband, dann lag basierend auf Mikrozensus-Daten 2024 das Armutsrisiko bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bei etwa 14,4 %. Das bedeutet, dass rund jedes siebte Kind in Deutschland nach dieser Definition armutsgefährdet ist.¹

Für Erlangen wird im letzten Sozialbericht aus dem Jahr 2021 im Kapitel 4.2 zum Thema Armutsgefährdung ausgeführt, dass in Erlangen im Jahr 2020 (Stand: 31.12.) 19 Prozent aller Erlanger Haushalte entsprechend der EU-Definition (mit relativierendem Verweis auf die Datenlage) als armutsgefährdet gelten können.² Spezifische Betrachtungen zum Armutsrisiko von Kindern und Jugendlichen erfolgen dabei nicht. Lt. Sozialbericht 2021 ist der Anteil von Kindern und Jugendlichen an SGB II-Empfängerinnen deutlich überrepräsentiert im Vergleich zum Anteil dieser Alters-

¹ DPWV, Paritätischer Armutsbericht, April 2025

² Stadt Erlangen, Sozialbericht 2021 der Stadt Erlangen

gruppen an der Gesamtbevölkerung.

Um die Situation von Lebenslagen mit Armutsrisiko einschätzen zu können, genügt ein alleiniger Verweis auf die Armutsgefährdungsquote nicht, denn die Quote misst vorrangig Einkommensungleichheit und sagt nichts aus über Ursachen und Folgen von Armut oder über Lebenshaltungskosten in einer Region oder einer Stadt, über die Vermögens- oder Verschuldungssituationen der Betroffenen oder über den Zugang bzw. den Ausschluss von Teilhabe.

Mit der Quote wird die relative Einkommensarmut an einer Armutsschwelle gemessen, die mit dem Wohlstand einer Gesellschaft wächst. Bei wachsenden Einkommen bleibt die Armutsrisikoquote gleich, solange sich die relative Einkommensverteilung nicht ändert. Sie ist letztlich ein Verteilungsmaß mit einem Fokus auf die unteren Einkommensgruppen.

Eine differenziertere Betrachtung von Lebenslagen und damit des Themas sozialstruktureller Merkmale von Armutsgefährdungen erfolgt im 2023 erschienenen Teilhabebericht der Stadt Erlangen³.

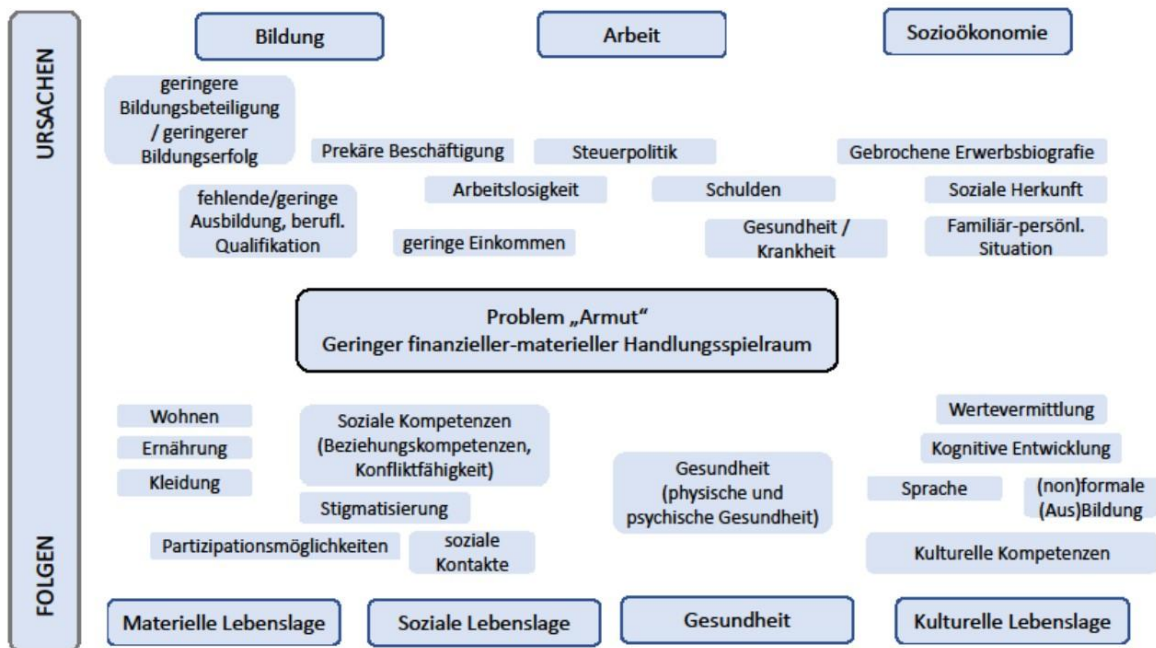
• Sozialstrukturelles Merkmal	• Armutsgefährdungsquoten von 30 Prozent und mehr finden sich innerhalb folgender Bevölkerungsgruppen (2018/20; Daten aus Sozialbericht Erlangen 2021):
• Schulische Qualifikation	• Menschen ohne Schulabschluss: 67 Prozent • Menschen mit Volks-/Hauptschulabschluss: 35 Prozent
• Berufliche Qualifikation	• un- und angelernt beschäftigte Menschen: 63 Prozent • einfache Angestellte: 30 Prozent
• Beschäftigungsumfang	• geringfügig Beschäftigte: 44 Prozent • Studierende: 52 Prozent (ggfs. temporär während des Studiums)
• Staatsangehörigkeit und Migration	• nicht-deutsche Bevölkerung: 34 Prozent • Menschen mit Migrationsgeschichte: 31 Prozent

Auch diese Zahlen geben zwar Hinweise auf höhere Armutsgefährdungen, sagen jedoch für sich noch wenig aus zu der tatsächlichen Lebenslage der Betroffenen.

Da Armut mehr ist als ein monetärer Mangel empfiehlt sich ein erweiterter Blick auf die vielfältigen Ursachen von Armut (bzw. Kinder- und Jugendarmut) sowie potenzielle Armutsfolgen. Eine Unterscheidung von Ursachenkomplexen auf der einen Seite und Folgewirkungen auf der anderen Seite ist erforderlich, um zielgerichtet ansetzen und kommunale Handlungsspielräume bei Lösungsansätzen ausschöpfen zu können.⁴

³ Stadt Erlangen, Referat für Jugend, Familie und Soziales, Lebenslagen und Teilhabechancen in Erlangen, 2023

⁴ Ebda; Vgl. insbesondere die Ausführungen zum Thema Armut S. 10 ff



Ursachen für Kinder- und Jugendarmut können im Bereich Bildung, Arbeit und auch in sozioökonomischen Faktoren zu finden sein. Die Folgen von Kinder- und Jugendarmut können sich wiederum in unterschiedlichem Maße in verschiedenen Lebenslagen zeigen (materielle, soziale, gesundheitliche und kulturelle Lebenslage). Sowohl die Ursachen als auch die Folgen von Armut können wechselseitig zusammenhängen und sich mitunter gegenseitig verstärken. Armut der Familie ist in allen Lebensbereichen mit Risiken der Benachteiligung und der Unterversorgung der jungen Menschen verbunden. Der Zusammenhang ist jedoch nicht deterministisch: Besonders betroffen sind Kinder von Alleinerziehenden, Kinder mit Migrationshintergrund und solche in kinderreichen oder belasteten Familien. Die Folgen reichen von materieller Entbehrung über Bildungsnachteile bis hin zu sozialer Ausgrenzung. Aufwachsen in Armut kann so Teilhabechancen im weiteren Lebensverlauf nachhaltig verringern und dadurch Armutslagen bis ins Erwachsenenalter hinein verstetigen.

Hier gilt es dann mit geeigneten Maßnahmen in den jeweiligen Handlungsfeldern gegenzusteuern. Die Folgen von Armut sind somit nicht zwangsläufig. Kommunale Angebote und Strukturen können dazu beitragen, Kinder und Jugendliche lebenslaufbegleitend und bei institutionellen Übergängen (z.B. Kita – Grundschule – Berufsbildung) bis zum Berufseinstieg zu fördern und zu unterstützen und Teilhabe an Bildung sowie soziale Teilhabe zu stärken. Dadurch kann den Folgen von Armut frühzeitig entgegengewirkt werden (siehe unten: Maßnahmen gegen Kinderarmut).

Als weiterer Indikator, der Hinweise auf die Situation von Armut geben kann, wird in der Debatte um Armut zudem auf die Zahl der Hilfeempfängerinnen und -empfängern von (existenzsichernden) Leistungen verwiesen.

Der konzeptionelle Fallstrick⁵ dieses Indikators liegt darin, dass der Umfang eines sozialen Problems anhand der Hilfen gemessen wird, die der Sozialstaat oder die Kommune zu seiner Lindering oder Überwindung bereitstellt. Daraus ergibt sich die paradoxe Situation, dass z.B. bei einer Anhebung der Einkommensgrenzen für Grundsicherungsleistungen die Zahl der Leistungsbeziehenden und damit die Armut scheinbar steigt, obwohl doch mehr Menschen von Leistungen profitieren, die dazu intendiert sind, ihre Existenzgrundlage zu sichern.

⁵ Cremer, Georg, Kinderarmut – Fallstricke der Debatte, Sozialer Fortschritt, 73 (2024) 4: 253 -264

Somit ist auch dieser Indikator nur bedingt dazu geeignet, die Situation von Armut zu fassen bzw. bedarf dieser einer kritischen Einordnung.

Die nachfolgenden Daten zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen in Erlangen sind vor diesem Hintergrund zu interpretieren.

Zahlen von Personen im Leistungsbezug unter 18 Jahren für das Jahr 2024
(Stichtag 31.12.2024):

SGB II

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)	1.386
darunter	
unter 3 Jahre	261
3 bis unter 6 Jahre	290
6 bis unter 15 Jahre	748
über 15 Jahre	87
Bedarfsgemeinschaften (BG)	2.656
darunter	
BG mit Kindern unter 18 Jahren	927
davon: mit 1 Kind	421
mit 2 Kindern	296
mit 3 und mehr Kindern	210
Hilfe zum Lebensunterhalt HLU	17
AsylbLG	78
Wohngeld	1171

Insgesamt sind in Erlangen Ende 2024 somit rund 2.652 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren auf staatliche Leistungen angewiesen.⁶ Ihr Anteil an der gleichaltrigen Bevölkerung beträgt damit 14,2 %.

Als weitere Information zur Lebenslage von Kindern und Jugendlichen in prekären Lebenslagen kann ein Blick auf deren Anteil in Obdachlosenunterkünften dienen.

Unter den 294 Bewohner*innen (ohne ukrainische Staatsbürgerschaft) in Obdachlosenunterkünften waren (zum Stichtag 4.7.2025) 64 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (ohne UKR), davon 52 Kinder bis einschließlich 14 Jahren und 12 Jugendliche zwischen 15 und 17 Jahren.

Demnach beträgt der Anteil der Kinder und Jugendlichen an allen obdachlosenrechtlich untergebrachten Personen 21,77 %. In den letzten Jahren betrug der Anteil in der Regel „rund ein Viertel“.

Welche aktuellen Maßnahmen erfolgen in Erlangen gegen Kinderarmut?

Um Probleme dauerhaft zu lösen, müssen die Ursachen von Kinder- und Jugendarmut angegangen werden. Hier wird schnell deutlich, dass es zahlreiche stark ursächliche Faktoren gibt, bei denen eine Kommune über wenig bis keine Handlungsspielräume verfügt. Zu nennen sind unter anderem Steuerpolitik, gezahlte Löhne und Gehälter in der Wirtschaft, private Überschuldungen, persönliche Krisen (z. B. Scheidungen/Trennungen der Eltern), Krankheitsfälle (z. B. Unfälle), soziale Herkunft.

Allerdings gibt es durchaus Ursachen, bei denen es zumindest gewissen Spielraum der Kommune gibt, wie bspw. im Bereich von Bildung (z. B. quantitativer und qualitativer Kita-Ausbau), Qualifikation (z. B. Jugendberufsagentur) oder Unterstützung bei Arbeitslosigkeit in der Familie (z. B. Begleit- und Unterstützungsprogramme des Erlanger Jobcenters sowie Vermittlung in Arbeit).

Größeren Handlungsspielraum hat die Kommune dahingegen bei der ebenfalls unverzichtbaren Bekämpfung von Armutsfolgen in Form von Benachteiligungen in verschiedenen Lebenslagen.

⁶ Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren in Erlangen lag Ende 2024 bei 18.735: Stadt Erlangen, Sozialstruktur 2025, Statistik aktuell 04/2025

Eine zentrale kommunale Kernkompetenz ist die Ermöglichung von Teilhabe.

Die Kommune als die den Menschen nächste politische Ebene steht besonders in der Verantwortung, Kindern und Jugendlichen in prekären Lebenslagen Teilhabe zu ermöglichen. Wer Unterstützung braucht, muss diese möglichst einfach und bedarfsgerecht bekommen.

Bestimmte strukturelle Bereiche sind kommunal – trotz knapper Finanzen – beeinflussbar, z.B. das Angebot an Infrastruktur zur Förderung von Bildungsangeboten, sowie die Erleichterung und Ermöglichung von Zugängen zu Angeboten und Maßnahmen.

Das Referat für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erlangen begreift die Bekämpfung der Folgen von Armut seit vielen Jahren als eine Kernaufgabe kommunaler Sozialpolitik. Verfolgt wird ein integrierter Ansatz, der die Lebenslagen von Menschen, die in Armut leben oder armutsgefährdet sind, umfassend in den Blick nimmt. Der erste Erlanger Teilhabebericht hat Problemlagen, Herausforderungen und Handlungserfordernisse bei Themen wie Armut, (Langzeit-)Arbeitslosigkeit, Wohnen, Pflegebedürftigkeit, sozialen Unterschiede in den Stadtteilen und bei Möglichkeiten der Mitwirkung aufgezeigt.⁷

Die damit verbundenen Herausforderungen werden, soweit möglich in den Handlungsfeldern der jeweiligen Arbeitsprogramme der Dienststellen im Referat V benannt und bearbeitet.

Zur Verbesserung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in Lebenslagen mit Armutsrisiko sind zunächst insbesondere drei Angebotsformate zu nennen, die abgeleitet vom Leistungsbezug, Teilhabechancen verbessern: Der ErlangenPass, das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) sowie die darüber vermittelte Optimierte Lernförderung.

Mit dem **ErlangenPass** können Erlanger Bürgerinnen und Bürger, die Sozialleistungen beziehen, oder deren Haushaltseinkommen unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegt, Angebote in den Bereichen Bildung, Kultur, Freizeit, Mobilität und Sport zu ermäßigten Preisen in Anspruch nehmen. Der Erlangen-Pass bietet vor allem auch Leistungen und Vergünstigungen speziell für Kinder und Jugendliche an, um sie z. B. in Kindertagesstätten und in der Schule besser zu fördern und zu integrieren.

Im Dezember 2024 haben 7264⁸ Personen den Erlangen-Pass genutzt, darunter waren 2790 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. In den letzten Jahren ist die Zahl der ErlangenPass-Nutzenden stetig gestiegen. Diese stetige Zunahme ist allerdings nicht zwingend als Hinweis auf gestiegene Armut zu sehen, sondern vielmehr den Bemühungen geschuldet, die Reichweite des Erlangen-Passes im Kreis der Berechtigten zu erhöhen und damit insgesamt Teilhabechancen zu verbessern und Armut zu bekämpfen.

Das **Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)** zielt als staatliche Förderung darauf ab, Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen den Zugang zu Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe zu erleichtern. Die Stadt Erlangen gestaltet dies derart, dass die Leistungen mit dem Erlangen-Pass als Steuerungsinstrument verknüpft sind. Entsprechend breit ist das Spektrum der Aktivitäten. Im Jahr 2024 wurden zur Unterstützung leistungsbeziehender Kinder und Jugendlicher bei Kitaausflügen, Schulausflügen, Klassenfahrten, für Schulbedarf und Schülerbeförderung, für Mittagessen in Kitas und Schule, für Teilhabeangebote und für die Lernförderung knapp 2,7 Mio Euro verausgabt.

Die **Optimierte Lernförderung** ermöglicht förderberechtigten Kindern einen möglichst unkomplizierten und schnellen Zugang zu zusätzlicher außerschulischer Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets. Es spricht Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus einkommensschwachen Familien besondere Leistungen zu, um deren Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft sicherzustellen

⁷ Stadt Erlangen, Referat für Jugend, Familie und Soziales, Lebenslagen und Teilhabechancen in Erlangen, 2023

⁸ Vgl. dazu die MzK im SGA am 20.2.205 zur aktuellen Entwicklung des ErlangenPass (Vorlagen-Nr. 50/137/2025)

– und auch Kinder, die selbst keinen Anspruch haben, profitieren indirekt über verbesserte Lernbedingungen in den Schulen.

Die Volkshochschule Erlangen (vhs) realisiert als Partnerin von 17 Erlanger Schulen (2023) die Angebote der Optimierte Lernförderung. Rund 800 Schülerinnen und Schüler konnten im Jahr 2024 (die Bewilligung erfolgt immer von Okt. bis Febr. und Mrz. bis Juli eines Schuljahres) durchschnittlich die Angebote der optimierten Lernförderung in diesem Zeitraum in Anspruch nehmen.

Armuts als Thema der Kinder- und Jugendhilfe

Mit ihren Angeboten, Hilfen und Leistungen soll die Kinder- und Jugendhilfe dazu beitragen, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern sowie Risiken sozialer Exklusion zu verhindern bzw. abzubauen. Gemäß § 1 SGB VIII soll Kinder- und Jugendhilfe „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Kinder- und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“. Gemäß § 80 SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung zudem dazu verpflichtet, Einrichtungen und Dienste so zu planen, „dass insbesondere junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden“. Somit stellt die Kinder- und Jugendhilfe eine zentrale Säule der kommunalen Armutsprävention dar.

Sieht man von Angeboten zur Kindertagesbetreuung ab, so richten sich die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vor allem an junge Menschen und Familien in belasteten Lebenslagen bzw. problematischen Lebenssituationen. Kinder- und Jugendhilfe agiert hier im Spannungsfeld zwischen Nothilfe bei Kindeswohlgefährdungen und als unterstützende und präventionsorientierte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsinstanz mittels finanzieller oder sozialpädagogischer Leistungen. Von Armut betroffene Zielgruppen nehmen die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt in Anspruch. Die Armutsentwicklung von Familien und die damit verbundenen Risiken für das Aufwachsen junger Menschen sind somit integraler Bestandteil des Bedarfs an Kinder- und Jugendhilfe.

Die Prävention und Bekämpfung von Armut beziehungsweise von Armutsfolgen ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe und Bestandteil ihres gesetzlichen Handlungsauftrages.

Folgende Angebote und Leistungen sind dabei besonders hervorzuheben:

Förderung der materiellen Teilhabe von Kindern und Familien durch die wirtschaftliche Jugendhilfe, insb. durch die Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen sowie die Übernahme von Kosten der Kinderbetreuung, der Mittagsbetreuung und individueller Ferienmaßnahmen.

Stärkung und Unterstützung von Eltern/Familien insbesondere durch die Frühen Hilfen und Angebote der Eltern- und Familienbildung, den Ausbau der Kindertagesbetreuung und integrierter Familienarbeit in den Kitas, Beratungsangebote des Allgemeinen Sozialdienstes und der Erziehungs- und Familienberatung sowie die gezielte Unterstützung von SGB II-Familien über Angebotsformate des Erlanger Jobcenter. All diese Angebote tragen zur Stabilisierung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in der jeweils individuellen, in Teilen auch prekären, Lebenssituation bei. Die Angebote wirken dabei sowohl unterstützend im Einzelfall als auch präventiv in armutsgefährdeten Lebenslagen. Ambulante Hilfen unterstützen die Familien z.B. beim Erlernen einer auch kindgerechten Haushaltsführung und Versorgung. Im Falle stationärer Hilfen erfolgt die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, dem Alter angemessen, außerhalb der Herkunftsfamilie. Hier steht den Kindern und Jugendlichen z.B. regelhaft ein Taschengeld zur freien Verfügung zu.

Förderung der sozialen Integration und Beziehungen zu Gleichaltrigen durch Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen und Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, öffentliche Spielplätze und pädagogisch betreute Aktivspielplätze sowie Angebote im Rahmen des Ferienprogrammes.

Förderung von Bildungsteilhabe und Bildungschancen junger Menschen durch Angebote der Bildung, Betreuung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen, Unterstützung beim Übergang Kindergarten-Schule, innovative Konzepte der Ganztagsbildung in Kooperation von Jugendhilfe und Schule, Jugendsozialarbeit an Schulen, diverse Angebote der berufsbezogenen Jugendhilfe und des Übergangsmanagements an der Schnittstelle Schule-Beruf durch die Jugendberufsagentur. Alle Angebote der Jugendsozialarbeit sind für die Kinder und Jugendlichen kostenfrei, in der Beratung werden mögliche Unterstützungsmaßnahmen aufgezeigt und falls nötig begleitet. In 513-1 offene Jugendsozialarbeit und Abenteuerspielplätze ist das gemeinsame Kochen und Essen ein fester Bestandteil des Angebotes und unterstützt so die betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Leitfaden für und Darstellung der Angebote

Zur Vernetzung der im Bereich der Bekämpfung von Kinderarmut aktiven Akteure existiert im Rahmen des Bündnisses für Familien eine Arbeitsgruppe „Kinderarmut“.

Mitglieder sind: Stadtjugendamt, Diakonie, Caritas, Ev. Kirche und der Kinderschutzbund.

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe findet aktuell eine Stoffsammlung statt, mit dem Ziel gebündelte Informationen über zusätzliche Hilfsangebote (z.B. Kleiderkammer, Schulmaterialhilfe etc.) zusammen zu stellen. Diese Informationen sollen in der Neuauflage der Broschüre „Wer hilft?“ sowie auf der Homepage der Stadt veröffentlicht werden.

Für den kommenden Weltkindertag (Internationalen Tag der Kinderrechte) am 20.11.25 ist eine Informationsveranstaltung zum Thema Kinderarmut und Unterstützungsangebote durch die oben genannte Arbeitsgruppe in Vorbereitung.

Darüber hinaus finden sich in der Broschüre „Gut beraten, günstig Leben“ Informationen zu Unterstützungsangeboten für Familien, mit von Armut betroffenen Kindern. Die Informationen werden auf der Homepage der Stadt gepflegt und fortgeschrieben

Anlagen: Antrag Nr. 129/2023 - ödp-Fraktion

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und EJC-Beirat am 23.07.2025

Protokollvermerk:

Auf schriftlichen Antrag von Frau Grille wird TOP 6 abgesetzt und in die Tagesordnung des nächsten SGA/WA-EJC am 01.10.2025 erneut aufgenommen.

Absetzung einstimmig angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

TOP 6 abgesetzt. Neuaufnahme in TO SGA/WA-EJC am 01.10.2025.

Agha
Vorsitzender

Langer
Schriftführerin

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC am 23.07.2025

Protokollvermerk:

Auf schriftlichen Antrag von Frau Grille wird TOP 6 abgesetzt und in die Tagesordnung des nächsten SGA/WA-EJC am 01.10.2025 erneut aufgenommen.

Absetzung einstimmig angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

TOP 6 abgesetzt. Neuaufnahme in TO SGA/WA-EJC am 01.10.2025.

Agha
Vorsitzender

Langer
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

ÖDP-Fraktion im Erlanger Stadtrat

An den
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen
Rathausplatz 1

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 07.09.2023
Antragsnr.: 129/2023
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V
mit Referat:

Erlangen, den 7. September 2023

ÖDP-Antrag zur SGA-Sitzung am 27. September 2023:

Kinderarmut in Erlangen:

1. Darstellung der aktuellen Situation in Erlangen sowie
2. Darstellung eines Überblicks über die aktuellen Maßnahmen gegen Kinderarmut in Erlangen sowie
3. Darstellung eines Leitfadens zu den schnellen Maßnahmen für von Armut Betroffenen auf der Homepage der Stadt Erlangen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Land Bayern soll die Kinderarmut zugenommen haben. Das ist beschämend.

Wir beantragen daher, dass ...

1. ... wir im Fachausschuss zeitnah dargestellt bekommen, wie die aktuelle Situation der Kinderarmut in Erlangen ist;
 2. ... wir ebenfalls im Fachausschuss einen Überblick erhalten, welche aktuellen Maßnahmen in Erlangen gegen Kinderarmut erfolgen;
 3. ... die Homepage der Stadt Erlangen in dieser Frage optimiert wird und hier die Angebote und schnellen Hilfen für Betroffene mit einer Art Leitfaden besser und leicht abrufbar dargestellt werden. Aktuell ist weder die Struktur noch die Suchmaschine der Homepage der Stadt Erlangen sehr hilfreich.
- Selbstverständlich sollen auch Gespräche mit den von Armut Betroffenen geführt werden. Aber auch dazu, wer wofür zuständig ist, findet man keinen Hinweis auf der Homepage der Stadt Erlangen.

Mit ökologisch-sozialen Grüßen

Joachim Jarosch
Fraktionsvorsitzender

Barbara Grille
sozialpolit. Sprecherin

Gerda-Marie Reitzenstein



Ökologisch-Demokratische
Partei Erlangen

ÖDP-Stadtratsfraktion:

Joachim Jarosch (Vors.)

Barbara Grille M.A.

Gerda-Marie Reitzenstein

Adresse:

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Fon & Fax: 09131/ 86-2493

E-mail: oedp@erlangen.de

www.oedp-erlangen.de

Geschäftsführung:

Renate Lohmann

Sprechzeiten / Zimmer 128:

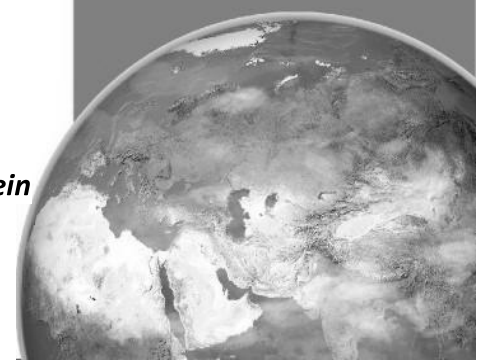
Dienstag 16.30 – 17.30 Uhr

Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

"Die Welt hat genug
für jedermanns
Bedürfnisse,
aber nicht für
jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/102/2025

Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC	01.10.2025	Ö	Gutachten	
Sozial- und EJC-Beirat	01.10.2025	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	30.10.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30

I. Antrag

- Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (Entwurf vom 29.08.2025) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Sachverhalt

- 1.1. Konkretisierung der Zuständigkeit des Stadtrates nach Art. 88 Abs. 2 GO durch die Änderung in § 6 Betriebssatzung

Art 88 Abs. 2 BayGO regelt die Zuständigkeit des Stadtrates für die Bestellung einer Werkleitung für den Eigenbetrieb: „für Eigenbetriebe bestellt der Gemeinderat eine Werksleitung und einen Werkausschuss.“

Bei Gründung des Eigenbetriebes Erlanger Jobcenter wurde in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) in § 4 Abs. 1 Satz 1 geregelt, dass die Werkleitung aus dem/der ersten Werkleiter*in und einem/einer weiteren Werkleiter*in besteht. In Satz 2 ist geregelt, dass als erste/r Werkleiter*in eine Referatsleitung der Stadt Erlangen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung bestellt wird.

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 greift nicht den genauen Wortlaut des § 4 Abs. 1 Satz 2 auf, sondern lautet wörtlich „Bestellung und Abberufung der Werkleiter*innen“. Die nicht deckungsgleiche Verwendung der Begriffe „Werkleiter*innen“ in § 6 und „Werkleitung“, „erster/erste Werkleiter*in“ und „weitere Werkleiter*in“ in § 4 wirft in der Praxis Fragen der rechtlichen Zuständigkeit hinsichtlich der Bestellung der jeweiligen Stelleninhaber auf, da § 88 Abs. 2 GO nur die Bestellung „eine(r) Werkleitung“ nennt.

Weder in der Gemeindeordnung noch in der Betriebssatzung ist ausdrücklich geregelt, ob und wie die Werkleitung vertreten wird.

In § 4 Abs. 4 der Betriebssatzung ist geregelt: „Die Werkleitung vertritt die Stadt Erlangen in allen Angelegenheiten des EJC. Sie kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Mitarbeiter*innen des EJC übertragen.“

Die Werkleitung ist gemäß Art 88 Abs. 2 GO und Betriebssatzung zur Vertretung der Gemeinde nach Außen befugt. Aus diesem umfassenden Vertretungsrecht folgt auch die Zuständigkeit des Stadtrates für die Bestellung der Werkleitung. Soll für die Werkleitung bzw. den ersten oder die weitere Werkleitung ein*e Stellvertreter*in benannt werden, der/die die gleichen umfassenden Vertretungsbefugnisse wie der/die Vertretenen haben soll, so würde die Befugnis des Stadtrates, über die Vertretung der Gemeinde nach Außen unterlaufen/verletzt werden.

Zur Klarstellung sollte daher, neben der Regelung, wer zur Werkleitung gehört und/oder deren Befugnisse erhält, auch geregelt sein, wie und von wem diese Personen jeweils formal die Vertretungsrechte erhalten. Dies soll mit der Änderung der Betriebssatzung nachgeholt werden.

Zudem ist die Übertragung der Vertretung für bestimmte Angelegenheiten nach § 4 Abs. 4 Betriebssatzung von der Bestellung der Vertretung in allen Angelegenheiten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Betriebssatzung ausdrücklich abzugrenzen.

1.2. Regelung der Bestellung der Kassenverantwortlichen und deren Stellvertretung in §§ 5 und 10 Betriebssatzung.

Gemäß Art 100 GO bestellt die Gemeinde/Stadt einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter. Bei der Gründung des Eigenbetriebes wurde gemäß § 10 Eigenbetriebsverordnung für den Eigenbetrieb eine gesonderte Kasse errichtet, die nicht mit der Stadtkasse verbunden ist. In der Betriebssatzung wurde keine Regelung zur Bestellung der Kassenverwalter*in und dessen/deren Stellvertretung getroffen.

Art 100 Abs. 4 Satz 2 GO regelt, dass für nicht mit der Stadtkasse verbundene Sonderkassen die Regelungen der Absätze 2 und 3 des Art. 100 GO entsprechend gelten. In Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb, nach der der Werkausschuss in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der/die Oberbürgermeister*in (§ 7) zuständig sind, beschließend tätig wird, folgt damit nach Auffassung des Revisionsamtes der Stadt Erlangen die Zuständigkeit des Werkausschusses für die Bestellung der Kassenverwalter und Stellvertreter.

Zur Klarstellung soll diese nun auch in § 5 und § 10 der Betriebssatzung geregelt werden

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1 Entwurf Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb EJC
Anlage 2 Synopse der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb EJC

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 – BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

Art. 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter vom 24.11.2022 in der Fassung vom 28.11.2022/ in Kraft getreten am 01.01.2025 (Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 15.12.2022 und Nr. 25 vom 12.12.2024), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird folgende Nr. 12. angefügt:

„12. Bestellung eines*einer Kassenverwalter*in und dessen*deren Stellvertreter*in für die beim Eigenbetrieb eingerichtete und nicht mit der Stadtkasse verbundenen Sonderkasse“.

2. § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bestellung und Abberufung der ersten und der weiteren Werkleiter*innen sowie deren Stellvertreter*innen, wenn die Stellvertretung in allen Angelegenheiten der Werkleitung die gleichen Befugnisse wie die*der Vertreter*in hat;“

3. § 10 wird folgender Satz angefügt:

„Der Eigenbetrieb hat eine*einen Kassenverwalter*in und eine*einen Stellvertreter*in zu ernennen.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Originaltext	Synopse
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC)	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC)
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) vom 24.11.2022 / In Kraft getreten am 01.01.2023 (Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 15.12.2022)	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) vom 24.11.2022 / In Kraft getreten am 01.01.2023 (Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 15.12.2022)
§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital	§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
(1) Die Aufgabenerfüllung als zugelassener kommunaler Träger zum Vollzug des SGB II sowie die Beantragung und Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 (1) Satz 2 werden gem. Art. 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt Erlangen geführt (Eigenbetrieb).	(1) Die Aufgabenerfüllung als zugelassener kommunaler Träger zum Vollzug des SGB II sowie die Beantragung und Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 (1) Satz 2 werden gem. Art. 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt Erlangen geführt (Eigenbetrieb).
(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Erlanger Jobcenter“. Die Kurzbezeichnung lautet „EJC“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.	(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Erlanger Jobcenter“. Die Kurzbezeichnung lautet „EJC“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
(3) Das Stammkapital des EJC beträgt 25.000,00 Euro.	(3) Das Stammkapital des EJC beträgt 25.000,00 Euro.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens
(1) Der Eigenbetrieb übernimmt in eigener Zuständigkeit als besondere Einrichtung gemäß § 6a SGB II die der Stadt Erlangen obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten als zugelassener kommunaler Träger nach dem SGB II. Darüber hinaus führt der Betrieb anderweitig finanzierte Maßnahmen zur Prävention, Beschäftigungsförderung und Integration in Ausbildung und Arbeit durch. Dies beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:	(1) Der Eigenbetrieb übernimmt in eigener Zuständigkeit als besondere Einrichtung gemäß § 6a SGB II die der Stadt Erlangen obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten als zugelassener kommunaler Träger nach dem SGB II. Darüber hinaus führt der Betrieb anderweitig finanzierte Maßnahmen zur Prävention, Beschäftigungsförderung und Integration in Ausbildung und Arbeit durch. Dies beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:
a) Bewilligung und Erbringung aller Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, ins- besondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II;	a) Bewilligung und Erbringung aller Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, ins- besondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II;
b) Entscheidungen über Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II;	b) Entscheidungen über Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II;
c) Konzeption und Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms;	c) Konzeption und Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms;
d) Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen nach dem SGBII;	d) Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen nach dem SGBII;
e) Erfüllung der Informations- und Berichtspflichten;	e) Erfüllung der Informations- und Berichtspflichten;
f) Erstellung eines schlüssigen Konzepts für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II sowie dem SGB XII;	f) Erstellung eines schlüssigen Konzepts für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II sowie dem SGB XII;
g) Geltendmachung, Festsetzung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nach SGB II;	g) Geltendmachung, Festsetzung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nach SGB II;
h) Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren, Festsetzung von Bußgeldern, Entscheidung über Ein- sprüche gegen Bußgeldbescheide nach SGB II;	h) Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren, Festsetzung von Bußgeldern, Entscheidung über Ein- sprüche gegen Bußgeldbescheide nach SGB II;
i) Erlass von Widerspruchsbescheiden nach dem SGG im Bereich des SGB II sowie gerichtliche Vertretung in Angelegenheiten des SGB II in der Sozialgerichtsbarkeit hinsichtlich sämtlicher Rechtsbehelfe nach dem SGG;	i) Erlass von Widerspruchsbescheiden nach dem SGG im Bereich des SGB II sowie gerichtliche Vertretung in Angelegenheiten des SGB II in der Sozialgerichtsbarkeit hinsichtlich sämtlicher Rechtsbehelfe nach dem SGG;

Originaltext	Synopse
j) Beantragung, Durchführung und Abrechnung von selbst durchgeführten Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen des SGB II (Selbstvornahme);	j) Beantragung, Durchführung und Abrechnung von selbst durchgeführten Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen des SGB II (Selbstvornahme);
k) Beauftragung von Eingliederungsmaßnahmen bei Dritten im Rahmen des SGB II;	k) Beauftragung von Eingliederungsmaßnahmen bei Dritten im Rahmen des SGB II;
l) Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen und Projekten auf kommunaler, Landes-, Bundes- und europäischer Ebene, die der Beschäftigungsförderung, Prävention, sozialen Betreuung, Aus- und Weiterbildung sowie der Ein- und Wiedereingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt dienen; zu den Maßnahmen zählen ferner Beratungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote für Jugendliche, Angebote der betriebsübergreifenden Erstausbildung, Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für Langzeitarbeitslose, unterstützende Angebote für die Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit;	l) Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen und Projekten auf kommunaler, Landes-, Bundes- und europäischer Ebene, die der Beschäftigungsförderung, Prävention, sozialen Betreuung, Aus- und Weiterbildung sowie der Ein- und Wiedereingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt dienen; zu den Maßnahmen zählen ferner Beratungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote für Jugendliche, Angebote der betriebsübergreifenden Erstausbildung, Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für Langzeitarbeitslose, unterstützende Angebote für die Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit;
m) Unterhalt von gewerblichen Betrieben zu Qualifizierungs- und Beschäftigungszwecken, bspw. Sozialkauf- häuser und Fahrradprojekte; zur Schaffung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine steuerliche An- erkennung der Gemeinnützigkeit der gewerblichen Betriebe gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) erlässt die Stadt Erlangen eigene Satzungen für die Betriebe gewerblicher Art.	m) Unterhalt von gewerblichen Betrieben zu Qualifizierungs- und Beschäftigungszwecken, bspw. Sozialkauf- häuser und Fahrradprojekte; zur Schaffung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine steuerliche An- erkennung der Gemeinnützigkeit der gewerblichen Betriebe gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) erlässt die Stadt Erlangen eigene Satzungen für die Betriebe gewerblicher Art.
(2) Das EJC ist berechtigt, im Rahmen der Bayerischen Gemeindeordnung, der einschlägigen Gesetze und Verord- nungen sowie der dazu erlassenen städtischen Verordnungen und Satzungen hoheitliche Tätigkeiten im Zu- sammenhang mit den o.g. Aufgaben einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Leistungs-, Widerspruchs- und Bußgeldbescheide), der Erhebung von Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz oder anderer kosten- rechtlicher Regelungen, der Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie der Durchführung aller weiteren Maß- nahmen im Vollzug und in der Vollstreckung auszuüben.	(2) Das EJC ist berechtigt, im Rahmen der Bayerischen Gemeindeordnung, der einschlägigen Gesetze und Verord- nungen sowie der dazu erlassenen städtischen Verordnungen und Satzungen hoheitliche Tätigkeiten im Zu- sammenhang mit den o.g. Aufgaben einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Leistungs-, Widerspruchs- und Bußgeldbescheide), der Erhebung von Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz oder anderer kosten- rechtlicher Regelungen, der Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie der Durchführung aller weiteren Maß- nahmen im Vollzug und in der Vollstreckung auszuüben.
§ 3 Organe Zuständige Organe für die Angelegenheiten des EJC sind:	§ 3 Organe Zuständige Organe für die Angelegenheiten des EJC sind:
- Werkleitung (§ 4)	- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss und Werkausschussbeirat (§ 5)	- Werkausschuss und Werkausschussbeirat (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)	- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister*in (§ 7)	- Oberbürgermeister*in (§ 7)
§ 4 Werkleitung	§ 4 Werkleitung
(1) Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten Werkleiter*in und einem/einer weiteren Werkleiter*in. Als erste/r Werkleiter*in wird eine Referatsleitung der Stadt Erlangen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung bestellt.	(1) Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten Werkleiter*in und einem/einer weiteren Werkleiter*in. Als erste/r Werkleiter*in wird eine Referatsleitung der Stadt Erlangen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung bestellt.
(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten des EJC, die nicht kraft Gesetzes, dieser Betriebssatzung oder der Geschäftsordnung für die Werkleitung anderen Entscheidungsträ- gern vorbehalten sind. Laufende Geschäfte sind insbesondere:	(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten des EJC, die nicht kraft Gesetzes, dieser Betriebssatzung oder der Geschäftsordnung für die Werkleitung anderen Entscheidungsträ- gern vorbehalten sind. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
1. die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung und alle Ge- schäfte zur Umsetzung des Wirtschaftsplans;	1. die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung und alle Ge- schäfte zur Umsetzung des Wirtschaftsplans;

Originaltext	Synopse
2. wiederkehrende Geschäfte, insbesondere die Vorbereitung und Umsetzung des Arbeitsmarktprogrammes (§ 5 Abs 3 Nr. 2) einschließlich der Vergabe der dort geplanten Arbeitsmarktdienstleistungen, soweit diese das dort veranschlagte Einzelbudget um nicht mehr als 10 % überschreiten;	2. wiederkehrende Geschäfte, insbesondere die Vorbereitung und Umsetzung des Arbeitsmarktprogrammes (§ 5 Abs 3 Nr. 2) einschließlich der Vergabe der dort geplanten Arbeitsmarktdienstleistungen, soweit diese das dort veranschlagte Einzelbudget um nicht mehr als 10 % überschreiten;
3. die Entscheidung über die Teilnahme an Förderprogrammen, soweit die zu fördernde Zielgruppe im Arbeitsmarktprogramm beschrieben ist;	3. die Entscheidung über die Teilnahme an Förderprogrammen, soweit die zu fördernde Zielgruppe im Arbeitsmarktprogramm beschrieben ist;
4. die Entscheidung über arbeitsmarktpolitische Maßnahmen außerhalb des genehmigten Arbeitsmarktprogrammes mit einer Dauer von bis zu 6 Monaten;	4. die Entscheidung über arbeitsmarktpolitische Maßnahmen außerhalb des genehmigten Arbeitsmarktprogrammes mit einer Dauer von bis zu 6 Monaten;
5. die Entscheidung über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögenplanes, im Vermögensplan nicht veranschlagte Ausgaben und sonstige Maßnahmen bis einschließlich 30.000 €;	5. die Entscheidung über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögenplanes, im Vermögensplan nicht veranschlagte Ausgaben und sonstige Maßnahmen bis einschließlich 30.000 €;
6. Niederschlagung, Erlass und Stundungen von Forderungen bis einschließlich 30.000,00 Euro, soweit keine Leistungen nach dem SGB II betroffen sind. Für diese gelten die Regelungen des § 34 Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KOA-VV); etwaige kommunalfinanzierte Anteile werden wie die Forderung des Bundes behandelt. Soweit es sich um ausschließliche Forderungen auf kommunal finanzierte SGBII Leistungen handelt, gilt Satz 1;	6. Niederschlagung, Erlass und Stundungen von Forderungen bis einschließlich 30.000,00 Euro, soweit keine Leistungen nach dem SGB II betroffen sind. Für diese gelten die Regelungen des § 34 Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KOA-VV); etwaige kommunalfinanzierte Anteile werden wie die Forderung des Bundes behandelt. Soweit es sich um ausschließliche Forderungen auf kommunal finanzierte SGBII Leistungen handelt, gilt Satz 1;
7. Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Erledigung von Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen sowie die Beendigung eines Rechtsstreits, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt bis einschließlich 10.000,00 Euro beträgt;	7. Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Erledigung von Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen sowie die Beendigung eines Rechtsstreits, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt bis einschließlich 10.000,00 Euro beträgt;
8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere der Erwerb und die Veräußerungen von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen bis einschließlich 10.000,00 Euro p.a.;	8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere der Erwerb und die Veräußerungen von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen bis einschließlich 10.000,00 Euro p.a.;
9. die Aufgaben und Befugnisse im Sinne von § 2 Abs. 2;	9. die Aufgaben und Befugnisse im Sinne von § 2 Abs. 2;
10. in Abstimmung mit dem Finanzreferat und im Rahmen der Kreditermächtigung der städtischen Haushaltsatzung die Aufnahme von Darlehen und der Abschluss darlehensähnlicher Verträge (z. B. Bürgschaften), sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.	10. in Abstimmung mit dem Finanzreferat und im Rahmen der Kreditermächtigung der städtischen Haushaltsatzung die Aufnahme von Darlehen und der Abschluss darlehensähnlicher Verträge (z. B. Bürgschaften), sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.
(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des EJC die Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtrates vor. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses.	(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des EJC die Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtrates vor. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses.
(4) Die Werkleitung vertritt die Stadt Erlangen in allen Angelegenheiten des EJC. Sie kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Mitarbeiter*innen des EJC übertragen.	(4) Die Werkleitung vertritt die Stadt Erlangen in allen Angelegenheiten des EJC. Sie kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Mitarbeiter*innen des EJC übertragen.
(5) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im EJC tätigen Beamten*innen und Beschäftigten und ist Dienstvorgesetzte der Beamten*innen. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.	(5) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im EJC tätigen Beamten*innen und Beschäftigten und ist Dienstvorgesetzte der Beamten*innen. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

Originaltext	Synopse
(6) Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des/der Oberbürgermeister*in in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr. Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beam- ten*innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13, bei Arbeitnehmern*innen bis einschließlich Entgeltgruppe E 13. Soweit Befugnisse des/der Oberbürgermeister*in nicht auf das EJC übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlas- sungen sowie die Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den	(6) Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des/der Oberbürgermeister*in in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr. Sie ist zuständig für Einstel- lung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beam- ten*innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13, bei Arbeitnehmern*innen bis einschließlich Entgeltgruppe E 13. Soweit Befugnisse des/der Oberbürgermeister*in nicht auf das EJC übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlas- sungen sowie die Disziplinarmaßnahmen
(7) Für verpflichtende Erklärungen gilt die Schriftform (Art. 38 Abs. 2 GO).	(7) Für verpflichtende Erklärungen gilt die Schriftform (Art. 38 Abs. 2 GO).
(8) Die Werkleitung hat den Werkausschuss, den/die Oberbürgermeister*in und das Finanzreferat halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten. Der/die Oberbürgermeis- ter*in ist rechtzeitig über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Auf Anforderung sind ihm/ihr alle sonstigen Auskünfte über	(8) Die Werkleitung hat den Werkausschuss, den/die Oberbürgermeister*in und das Finanzreferat halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten. Der/die Oberbürgermeis- ter*in ist rechtzeitig über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Auf Anforderung sind ihm/ihr alle sonstigen Auskünfte über
(9) Die Werkleitung berichtet dem Werkausschuss auf dessen Verlangen jederzeit über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes.	(9) Die Werkleitung berichtet dem Werkausschuss auf dessen Verlangen jederzeit über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes.
§ 5 Werkausschuss	§ 5 Werkausschuss
(1) Der Werkausschuss ist vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des EJC, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.	(1) Der Werkausschuss ist vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des EJC, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.
(2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unter- nehmens Berichterstattung verlangen.	(2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unter- nehmens Berichterstattung verlangen.
(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des EJC, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der/die Oberbürgermeister*in (§ 7) zuständig sind, insbesondere	(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des EJC, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der/die Oberbürgermeister*in (§ 7) zuständig sind, insbesondere
1. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung;	1. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung;
2. die Genehmigung des Arbeitsmarktprogrammes;	2. die Genehmigung des Arbeitsmarktprogrammes;
3. die Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen, soweit diese das im Arbeitsmarktprogramm veranschlagte Einzelbudget um mehr als 10 % überschreiten;	3. die Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen, soweit diese das im Arbeitsmarktprogramm veranschlagte Einzelbudget um mehr als 10 % überschreiten;
4. die Entscheidung über die Teilnahme an Förderprogrammen, soweit die zu fördernde Zielgruppe nicht im Arbeitsmarktprogramm beschrieben ist;	4. die Entscheidung über die Teilnahme an Förderprogrammen, soweit die zu fördernde Zielgruppe nicht im Arbeitsmarktprogramm beschrieben ist;
5. die Entscheidung über arbeitsmarktpolitische Maßnahmen außerhalb des genehmigten Arbeitsmarktpro- grammes mit einer Dauer über 6 Monaten;	5. die Entscheidung über arbeitsmarktpolitische Maßnahmen außerhalb des genehmigten Arbeitsmarktpro- grammes mit einer Dauer über 6 Monaten;
6. die Genehmigung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen, Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermö- genplanes, von im Vermögensplan nicht veranschlagten Ausgaben und sonstige Maßnahmen, soweit sie den Betrag von 30.000 € übersteigen;	6. die Genehmigung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen, Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermö- genplanes, von im Vermögensplan nicht veranschlagten Ausgaben und sonstige Maßnahmen, soweit sie den Betrag von 30.000 €

Originaltext	Synopse
7. Niederschlagung, Erlass und Stundungen von Forderungen, soweit sie den Betrag von 30.000 € übersteigen und keine Leistungen nach dem SGB II betroffen sind. Für diese gelten die Regelungen des § 34 KOA-VV; etwaige kommunalfinanzierte Anteile werden die die Forderung des Bundes behandelt. Soweit es sich um ausschließliche Forderungen auf kommunal finanzierte SGB II Leistungen handelt gilt Satz 1.	7. Niederschlagung, Erlass und Stundungen von Forderungen, soweit sie den Betrag von 30.000 € übersteigen und keine Leistungen nach dem SGB II betroffen sind. Für diese gelten die Regelungen des § 34 KOA-VV; etwaige kommunalfinanzierte Anteile werden die die Forderung des Bundes behandelt. Soweit es sich um ausschließliche Forderungen auf kommunal finanzierte SGB II Leistungen handelt gilt Satz 1.
8. Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Erledigung von Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen sowie die Beendigung eines Rechtsstreits, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt mehr als 10.000,00 Euro beträgt;	8. Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Erledigung von Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen sowie die Beendigung eines Rechtsstreits, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt mehr als 10.000,00 Euro beträgt;
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere der Erwerb und die Veräußerungen von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit diese den Betrag von 10.000 € übersteigen und den Betrag von 250.000 € unterschreiten;	9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere der Erwerb und die Veräußerungen von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit diese den Betrag von 10.000 € übersteigen und den Betrag von 250.000 € unterschreiten;
10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;	10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
11. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter*innen und an Bedienstete des Eigenbetriebs, die mit diesen verwandt sind.	11. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter*innen und an Bedienstete des Eigenbetriebs, die mit diesen verwandt sind.
	12. Bestellung eines Kassenverwalters/einer Kassenverwalterin und dessen/deren Stellvertretung für die bei dem Eigenbetrieb eingerichteten und nicht mit der Stadtkasse verbundenen Sonderkasse
(4) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter*innen und an Bedienstete des Eigenbetriebs, die mit diesen verwandt sind.	(4) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter*innen und an Bedienstete des Eigenbetriebs, die mit diesen verwandt sind.
(5) Der Werkausschuss wird in öffentlich zu behandelnden Themen durch einen Beirat beraten. Näheres regelt eine Satzung des Werkausschussbeirates, die vom Stadtrat zu beschließen ist.	(5) Der Werkausschuss wird in öffentlich zu behandelnden Themen durch einen Beirat beraten. Näheres regelt eine Satzung des Werkausschussbeirates, die vom Stadtrat zu beschließen ist.
§ 6 Stadtrat	§ 6 Stadtrat
(1) Der Stadtrat ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können, das sind insbesondere folgende Angelegenheiten des	(1) Der Stadtrat ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können, das sind insbesondere folgende Angelegenheiten des
1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung;	1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung;
2. Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner	2. Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner
	3. Bestellung und Abberufung der ersten und der weiteren Werkleiter*innen sowie dessen/deren Stellvertretung, wenn die Stellvertretung in allen Angelegenheiten der Werkleitung die gleichen Befugnisse hat;
3. Bestellung und Abberufung der Werkleiter*innen;	
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan, Finanzplan, Stellenplan);	4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan, Finanzplan, Stellenplan);

Originaltext	Synopse
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahres- verlustes sowie Entlastung der Werkleitung;	5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahres- verlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
6. Rückzahlung von Eigenkapital, Verwendung von Rücklagen;	6. Rückzahlung von Eigenkapital, Verwendung von Rücklagen;
7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere der Erwerb und die Veräu- ßerung von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegen- ständen, ab einem Betrag von 250.000 Euro;	7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere der Erwerb und die Veräu- ßerung von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegen- ständen, ab einem Betrag von 250.000 Euro;
8. Grundsätzliche Entscheidungen, die die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale und ökologi- sche Entwicklung der Stadt wesentlich berühren;	8. Grundsätzliche Entscheidungen, die die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale und ökologi- sche Entwicklung der Stadt wesentlich berühren;
9. Bestellung des Abschlussprüfers;	9. Bestellung des Abschlussprüfers;
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des EJC;	10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des EJC;
11. die Änderung der Rechtsform des EJC;	11. die Änderung der Rechtsform des EJC;
12. Erlass, Änderung und Aufhebung der die Aufgaben des EJC betreffenden Verordnungen und Satzungen.	12. Erlass, Änderung und Aufhebung der die Aufgaben des EJC betreffenden Verordnungen und Satzungen.
(2) Der Stadtrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 15 (bei Beamten*innen) bzw. ab Entgelt- gruppe E 15 (bei Arbeitnehmern*innen) und der Werkleitung.	(2) Der Stadtrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 15 (bei Beamten*innen) bzw. ab Entgelt- gruppe E 15 (bei Arbeitnehmern*innen) und der Werkleitung.
(3) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, über die an sich der Werkausschuss beschlie- ßen würde, im Einzelfall an sich ziehen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtra- tes.	(3) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, über die an sich der Werkausschuss beschlie- ßen würde, im Einzelfall an sich ziehen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtra- tes.
§ 7 Oberbürgermeister*in	§ 7 Oberbürgermeister*in
(1) Der/die Oberbürgermeister*in ist Vorsitzende*r des Werkausschusses. Er/sie ist Dienstvorgesetzte*r der im Be- amtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzte*r der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werklei- tung.	(1) Der/die Oberbürgermeister*in ist Vorsitzende*r des Werkausschusses. Er/sie ist Dienstvorgesetzte*r der im Be- amtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzte*r der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werklei- tung.
(2) Der/die Oberbürgermeister*in kann der Werkleitung im Rahmen seiner/ihrer Aufsichtsfunktion Einzelweisung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwal- tung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig ist.	(2) Der/die Oberbürgermeister*in kann der Werkleitung im Rahmen seiner/ihrer Aufsichtsfunktion Einzelweisung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwal- tung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig ist.
(3) Der/die Oberbürgermeister*in erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für das EJC dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er/sie hat dem Stadtrat oder dem Werkaus- schuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben (Art. 37 Abs. 3 GO).	(3) Der/die Oberbürgermeister*in erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für das EJC dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er/sie hat dem Stadtrat oder dem Werkaus- schuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben (Art. 37 Abs. 3 GO).
§ 8 Vermögen, Versorgungslasten	§ 8 Vermögen, Versorgungslasten
(1) Das Stammkapital wird aufgebracht durch Zuordnung des Auflösungsvermögens des GGFA AöR sowie der Übertragung des dem Amt 55 zugeordneten Vermögens gemäß Teilschlussbilanz zum 31.12.2022. Der darüber- hinausgehende Betrag wird in die Allgemeine Rücklage eingestellt.	(1) Das Stammkapital wird aufgebracht durch Zuordnung des Auflösungsvermögens des GGFA AöR sowie der Übertragung des dem Amt 55 zugeordneten Vermögens gemäß Teilschlussbilanz zum 31.12.2022. Der darüber- hinausgehende Betrag wird in die Allgemeine Rücklage eingestellt.

Originaltext	Synopse
(2) Der Eigenbetrieb übt alle Rechte und Pflichten bezüglich des zugeordneten Vermögens und der Schulden aus.	(2) Der Eigenbetrieb übt alle Rechte und Pflichten bezüglich des zugeordneten Vermögens und der Schulden aus.
(3) Die Versorgungslasten für die im EJC tätigen Beamten*innen verbleiben bei der Stadt Erlangen. Zum Ausgleich leistet der EJC für jede*n im EJC tätigen Beamten oder Beamtin einen Versorgungskostenbeitrag an die Stadt in Höhe des Erstattungsanspruchs für Versorgungsleistungen gegenüber dem Bund.	(3) Die Versorgungslasten für die im EJC tätigen Beamten*innen verbleiben bei der Stadt Erlangen. Zum Ausgleich leistet der EJC für jede*n im EJC tätigen Beamten oder Beamtin einen Versorgungskostenbeitrag an die Stadt in Höhe des Erstattungsanspruchs für Versorgungsleistungen gegenüber dem Bund.
§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung	§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung
(1) Das EJC führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Das Finanz- und Rechnungswesen umfasst die Wirtschaftsplanung einschließlich Investitionsplanung, die Finanzplanung, die Kreditbewirtschaftung sowie die Geschäfts- und Betriebsbuchhaltung.	(1) Das EJC führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Das Finanz- und Rechnungswesen umfasst die Wirtschaftsplanung einschließlich Investitionsplanung, die Finanzplanung, die Kreditbewirtschaftung sowie die Geschäfts- und Betriebsbuchhaltung.
(2) Soweit das EJC Aufgaben außerhalb der besonderen Einrichtung nach § 6a Abs. 5 SGB II wahrnimmt, sind diese organisatorisch und finanzwirtschaftlich getrennt zu bewirtschaften.	(2) Soweit das EJC Aufgaben außerhalb der besonderen Einrichtung nach § 6a Abs. 5 SGB II wahrnimmt, sind diese organisatorisch und finanzwirtschaftlich getrennt zu bewirtschaften.
(3) Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Geschäftsjahres über den/die Oberbürgermeister*in in den Werkaus- schuss zur Beratung einzubringen und dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.	(3) Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Geschäftsjahres über den/die Oberbürgermeister*in in den Werkaus- schuss zur Beratung einzubringen und dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
(4) Die Werkleitung hat dem Finanzreferat rechtzeitig die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, die Nachträge hierzu und für den Jahresabschluss zuzuleiten. Die Stellungnahme des Finanzreferates ist von der Werkleitung den Vorlagen für den Werkausschuss beizufügen. Ferner sind dem Finanzreferat die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Auf Anforderung sind dem Finanzreferat alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte	(4) Die Werkleitung hat dem Finanzreferat rechtzeitig die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, die Nachträge hierzu und für den Jahresabschluss zuzuleiten. Die Stellungnahme des Finanzreferates ist von der Werkleitung den Vorlagen für den Werkausschuss beizufügen. Ferner sind dem Finanzreferat die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Auf Anforderung sind dem Finanzreferat alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte
(5) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge von mehr als 25.000 € zu erwarten oder werden erfolgsgefährdende Mehraufwendungen von mehr als 25.000 € nötig, so hat die Werkleitung den/die Oberbürgermeister*in und das Finanzreferat unverzüglich zu unterrichten.	(5) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge von mehr als 25.000 € zu erwarten oder werden erfolgsgefährdende Mehraufwendungen von mehr als 25.000 € nötig, so hat die Werkleitung den/die Oberbürgermeister*in und das Finanzreferat unverzüglich zu unterrichten.
(6) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).	(6) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).
(7) Die Werkleitung hat dem Finanzreferat alle Informationen und Unterlagen fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die das Finanzreferat für die Konsolidierung der Jahresabschlüsse für erforderlich hält.	(7) Die Werkleitung hat dem Finanzreferat alle Informationen und Unterlagen fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die das Finanzreferat für die Konsolidierung der Jahresabschlüsse für erforderlich hält.
(8) Das Wirtschaftsjahr des EJC ist das Kalenderjahr.	(8) Das Wirtschaftsjahr des EJC ist das Kalenderjahr.
(9) Das Revisionsamt führt die laufende Rechnungs- und Kassenprüfung gem. Art. 103 und 106 GO durch.	(9) Das Revisionsamt führt die laufende Rechnungs- und Kassenprüfung gem. Art. 103 und 106 GO durch.
§ 10 Kassenwesen	§ 10 Kassenwesen

Originaltext	Synopse
Für das EJC ist eine gesonderte Kasse eingerichtet.	Für das EJC ist eine gesonderte Kasse eingerichtet. Der Eigenbetrieb hat eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu nennen.
§ 11 Zusammenarbeit mit städtischen Referaten und Dienststellen	§ 11 Zusammenarbeit mit städtischen Referaten und Dienststellen
(1) Das EJC kann mit städtischen Ämtern und Dienststellen die Bearbeitung von Betriebsangelegenheiten vereinbaren. Das EJC kann die Aufgaben selbst erledigen oder, wenn dies wirtschaftlicher ist, Dritte mit diesen Aufgaben beauftragen. Das EJC kann für städtische Ämter und Dienststellen gegen Kostenerstattung tätig	(1) Das EJC kann mit städtischen Ämtern und Dienststellen die Bearbeitung von Betriebsangelegenheiten vereinbaren. Das EJC kann die Aufgaben selbst erledigen oder, wenn dies wirtschaftlicher ist, Dritte mit diesen Aufgaben beauftragen. Das EJC kann für städtische Ämter und Dienststellen gegen Kostenerstattung tätig
(2) Soweit in dieser Betriebssatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die städtischen Regelungen, insbesondere Dienstvereinbarungen, örtliche Tarifverträge und sonstige Konzernregeln sowie die All-gemeine	(2) Soweit in dieser Betriebssatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die städtischen Regelungen, insbesondere Dienstvereinbarungen, örtliche Tarifverträge und sonstige Konzernregeln sowie die All-gemeine
§ 12 Personalvertretung Die auf Gesetzen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen oder Stadtratsbeschlüssen beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt.	§ 12 Personalvertretung Die auf Gesetzen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen oder Stadtratsbeschlüssen beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt.
§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.	§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/EJC

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/110/2025

Neukonzeptionierung Transportradverleih und Übertragung auf Erlanger Jobcenter

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und EJC-Beirat	01.10.2025	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC	01.10.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.10.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Referat VI, Amt 61 (Amt für Stadtplanung und Mobilität)

I. Antrag

1. Das Erlanger Jobcenter übernimmt die Flotte der Transporträder von der Stadt Erlangen, Referat VI, in den Eigenbetrieb und führt im Rahmen der Beschäftigungsförderung die Aufgaben der bisher im Rahmen eines Auftragsverhältnisses übernommenen Aufgaben des Transportradverleihs und Durchführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung fort.
2. Die Stadt Erlangen stellt dem EJC sämtliche Transporträder für den Verleih kostenfrei zur Verfügung und migriert die bisherige online-Verleih-/Buchungsplattform von der Webseite <https://transportrad-buchen.erlangen.de/> zur Website www.klima-aufbruch.de. Die Stadt Erlangen übernimmt die Abwicklung der Schadensersatzansprüche im Schadenfall, soweit die Kosten die hinterlegte Kautions übersteigen zu tragenden Verpflichtungen.
3. Zur Finanzierung der bisher durch die Stadt Erlangen getragenen Kosten wird eine Kostenpflicht eingeführt und das Konzept des kostenfreien Transportradverleihs abgelöst. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der Kostenpflicht und der Erstellung der dafür notwendigen Rechtsgrundlagen beauftragt.

II. Begründung

1. Ergebnis / Wirkung

Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept hat der Stadtrat auf Vorschlag der Verwaltung beschlossen, dass vor dem Hintergrund verringerter Haushaltsmittel der Stadt Erlangen, gestiegener Kosten, fehlender Fördermittel, sowie angesichts der finanziellen Leistungsfähigkeit potenzieller Nutzerinnen und Nutzer des bisher kostenlosen Transportradverleihs die Ausleihe von Lastenrädern auf ein kostenpflichtiges Modell umgestellt wird oder einzustellen ist.

Das Erlanger Jobcenter war bereits im Rahmen seines Beschäftigungsförderungsprojekts mit der operativen und organisatorischen Durchführung des für die Bürger*innen kostenlosen Transportradverleihs sowie der technischen Wartung der Transporträder beauftragt und bereit, den Transportradverleih in

eigener Verantwortung weiterzuführen, wenn die Finanzierung der Kosten gesichert werden kann.

Mit dem Wechsel vom kostenfreien Verleih zu einem kostenpflichtigen Angebot soll das Angebot dem Grund nach aufrechterhalten werden.

Die Fortführung durch einen städtischen Eigenbetrieb erhält der Stadt die Möglichkeit, jederzeit selbstbestimmt Einfluss auf die Höhe der Verleihgebühren zu nehmen und sichert sich die Option, wieder zu einem kostenfreien Angebot zurückkehren zu können.

Die umweltfreundliche Transportlösung mit Transporträder und die gute Nutzung des bisherigen Angebotes werden somit weiterhin einen wichtigen Betrag zum klimaschonenden Transport leisten können. Bei Verbesserung der Haushaltslage kann die Stadt Erlangen jederzeit eine Rückkehr zur kostenlosen Ausleihe vollziehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Einführung einer Kostenpflicht notwendigen Rechtsgrundlagen zu erstellen.

Die Kalkulation der Nutzungsentgelte (Transportrad Erlangen Tariftabelle) hat nach dem sog. Kostendeckungsprinzip zu erfolgen, d.h. die erhobenen Nutzungsentgelte sollen den voraussichtlichen Kosten des Transportradverleihs entsprechen.

Bei der Entwicklung des Kostenmodells soll sich auf vergleichbare Sätze und Modelle anderer bayrischer Kommunen bezogen werden. Das Erlanger Kostenmodell soll dabei attraktiv und wirtschaftlich zugleich sein.

Eine Begünstigung finanziell weniger leistungsfähiger Bürger*innen soll angestrebt werden.

Durch Kurzzeittarife sollen attraktive Möglichkeiten für Einzeltransportaktionen geschaffen werden. Die Höchstleihdauer soll begrenzt werden, damit stets möglichst viele Transporträder ansteuerbar sind.

4. Prozesse und Strukturen

Die Bewirtschaftung der Transportradausleihe wird zukünftig vollumfänglich im Rahmen der Beschäftigungsförderung des EJC abgewickelt und durch die Verleihgebühren finanziert werden. Sie ergänzt die bereits in Teilen erbrachte Leistung des Beschäftigungsprojekt Hergricht im Bereich Transportradausleihe in der Form der Ausleihe und Wartung um einen weiteren Beschäftigungsarbeitsbereich durch Abwicklung aller damit verbundenen und bisher bei der Stadt Erlangen – Referat VI verantworteten Arbeitsprozesse.

Die Ausleihe wird künftig nur noch an zwei Standorten in der Stadt möglich sein, dem bisherigen EJC-Standort Fahrradcafé Hergricht und dem EJC-Standort Alfred-Wegener-Straße.

Das EJC übernimmt alle Transporträder. Zehn bis zwölf Transporträder werden zum Einsatz gebracht. Die übrigen Transporträder werden veräußert. Diese Erlöse dienen der Anschubfinanzierung im Rahmen der Übernahme der Verleihaufgaben.

Nach Migration der Buchungsplattform zur Website www.klima-aufbruch.de, wird auch der Betrieb und die Bewirtschaftung der Buchungsplattform vollumfänglich vom EJC übernommen. Die Kosten zur Migration und Implementierung einer funktionsfähigen Verleihplattform werden durch die Stadt Erlangen getragen und soll Haushaltsrecht konform voraussichtlich dem vorhandenen und bisher nicht ausgeschöpften Budget des Amts für Stadtplanung und Mobilität zur Finanzierung von „Erlangen steigt auf“ entnommen werden.

Alle zukünftigen Einnahmen des Verleihs gehen an das EJC und dienen der Finanzierung aller Kosten des Lastenradverleihs. Neuanschaffungen sind davon ausgenommen und derzeit nicht geplant.

Es wird angestrebt zusätzliche Werbe- und Nutzungspartner für die Finanzierung und insbesondere die finanzielle Entlastung des EJC zu gewinnen. Die Transporträder werden durch das Beschäftigungsprojekt Hergricht nach Vorschrift gewartet und repariert, so dass stets eine Flotte von verkehrstüchtigen

Transporträdern einen ressourcenschonenden Transport für alle Bürgerinnen und Bürger Erlangens ermöglichen.

Das Angebot der Transporträder wird auch weiterhin medienwirksam seitens der Stadt Erlangen beworben.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. (Wirtschaftsplan EJC)
bzw. im Budget des Amts für Stadtplanung und Mobilität zur Finanzierung von „Erlangen steigt auf“ auf Kst/KTr/Sk 618090/56110010/527141
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang